

Neuaufstellung des RROP LK Friesland 2018

Relevante Inhalte für Varel

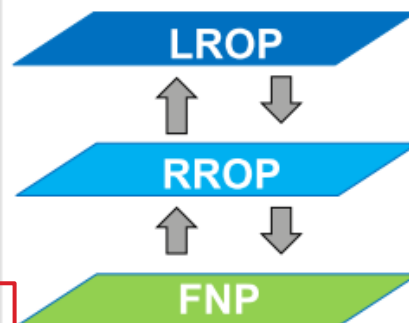
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz – 23.04.2019



Inhalte und Bindungswirkung des RROP
Anstehende Arbeitsschritte

Wozu dient ein RROP?

- als Instrument für die räumliche und strukturelle Entwicklung des LK FRI
- Koordination der vielfältigen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen
 - Raumansprüche durch bspw. Siedlungsentwicklung/ Wohnen, Wirtschaft, Natur, Erholung, Verkehr, Rohstoffgewinnung...
- Aufführung des Koordinierungsergebnisses in Form einer zeichnerischen und einer beschreibenden Darstellung
- Das RROP ist zwischen den Planungsebenen der Landes- und der gemeindlichen Planung anzusiedeln



Gliederung des RROP

- ▶ 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises und seiner Teilräume
- ▶ 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
- ▶ 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
- ▶ 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Hinweis:

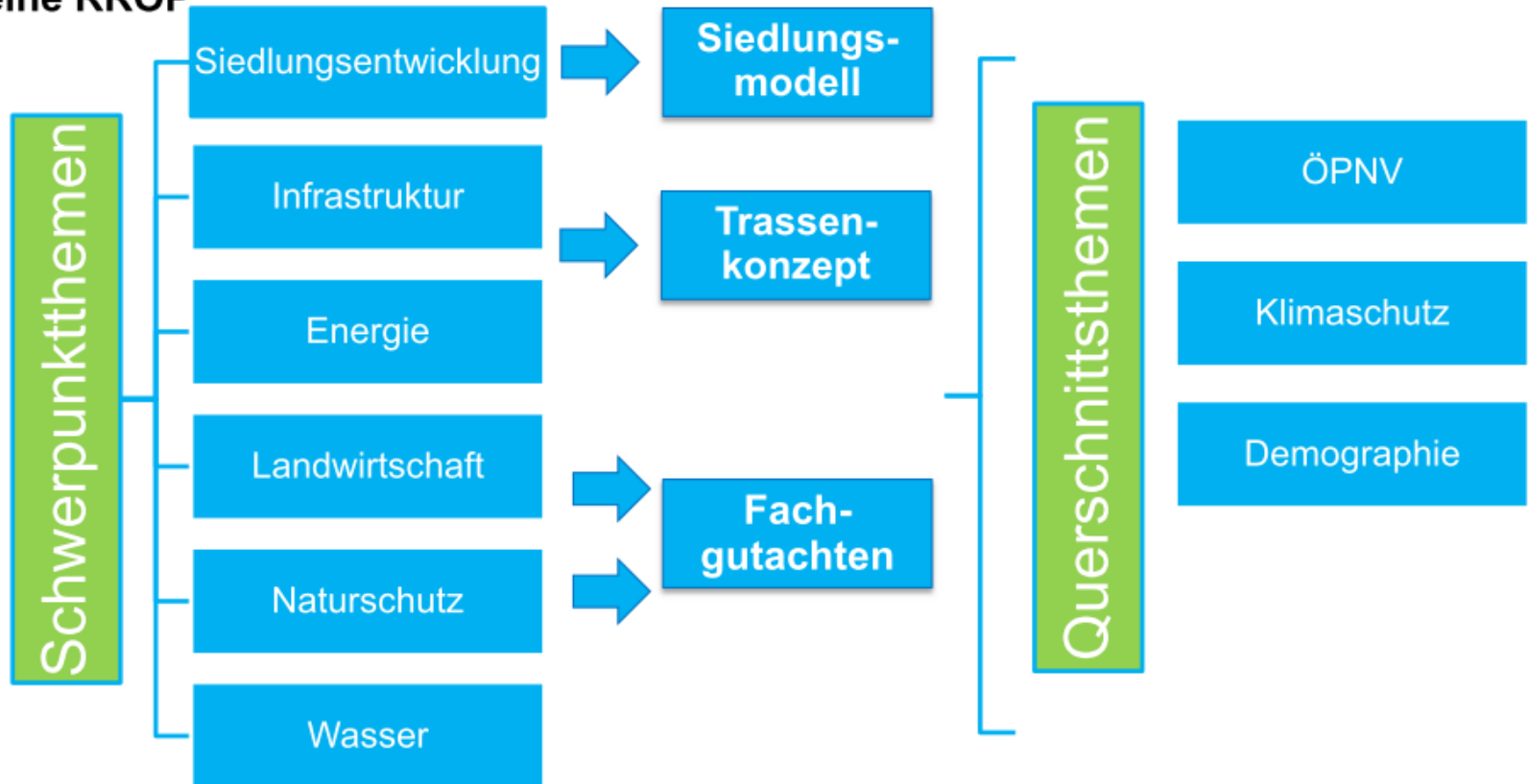
Die Nummerierung der Folientitel bezieht sich jeweils auf die entsprechenden Kapitel des RROP – 1. Entwurf (Stand 09.01.2019).



RROP Friesland 2018

Neuaufstellung RROP

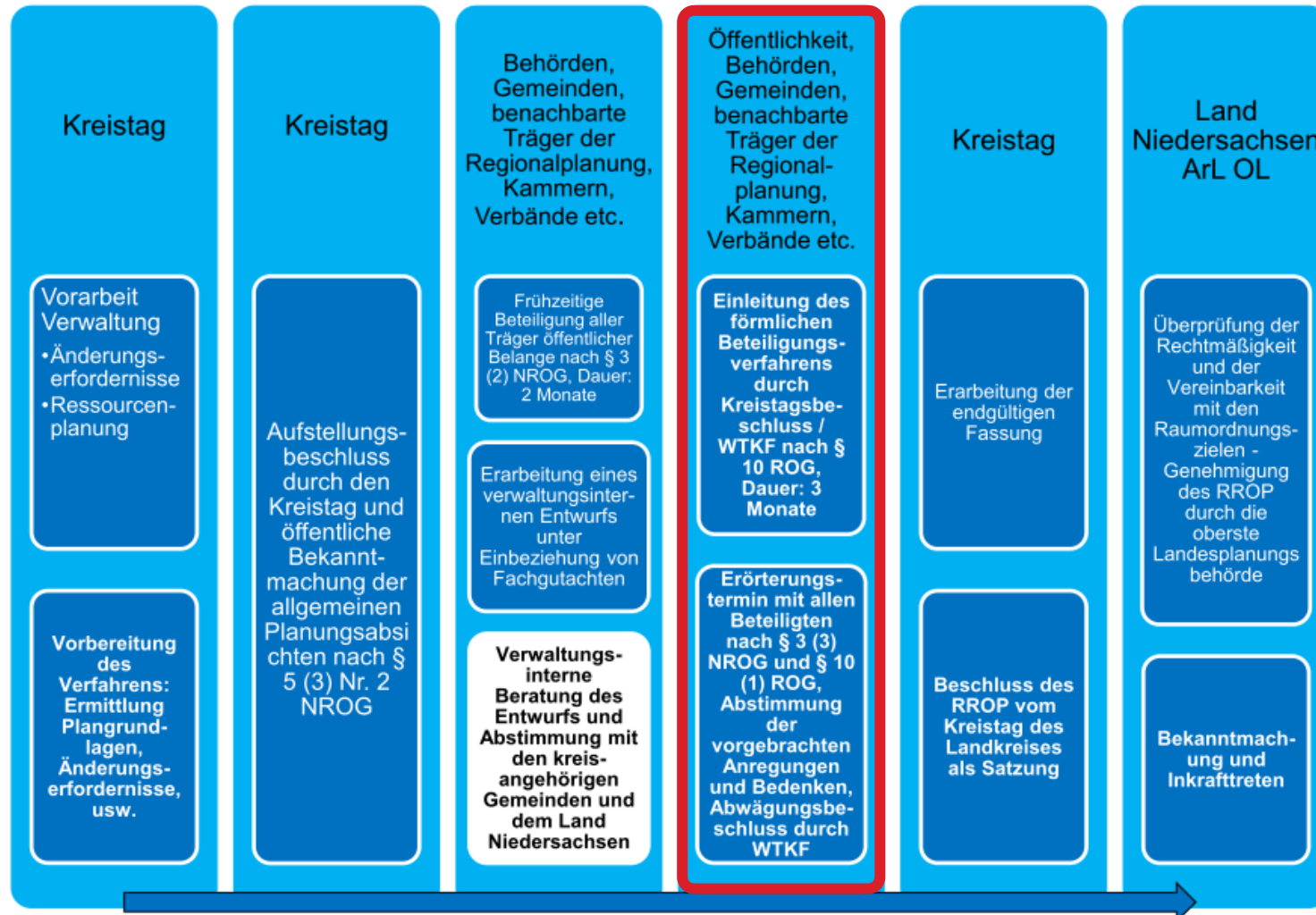
Bausteine RROP



RROP Friesland 2018

Neuaufstellung RROP

LANDKREIS FRIESLAND

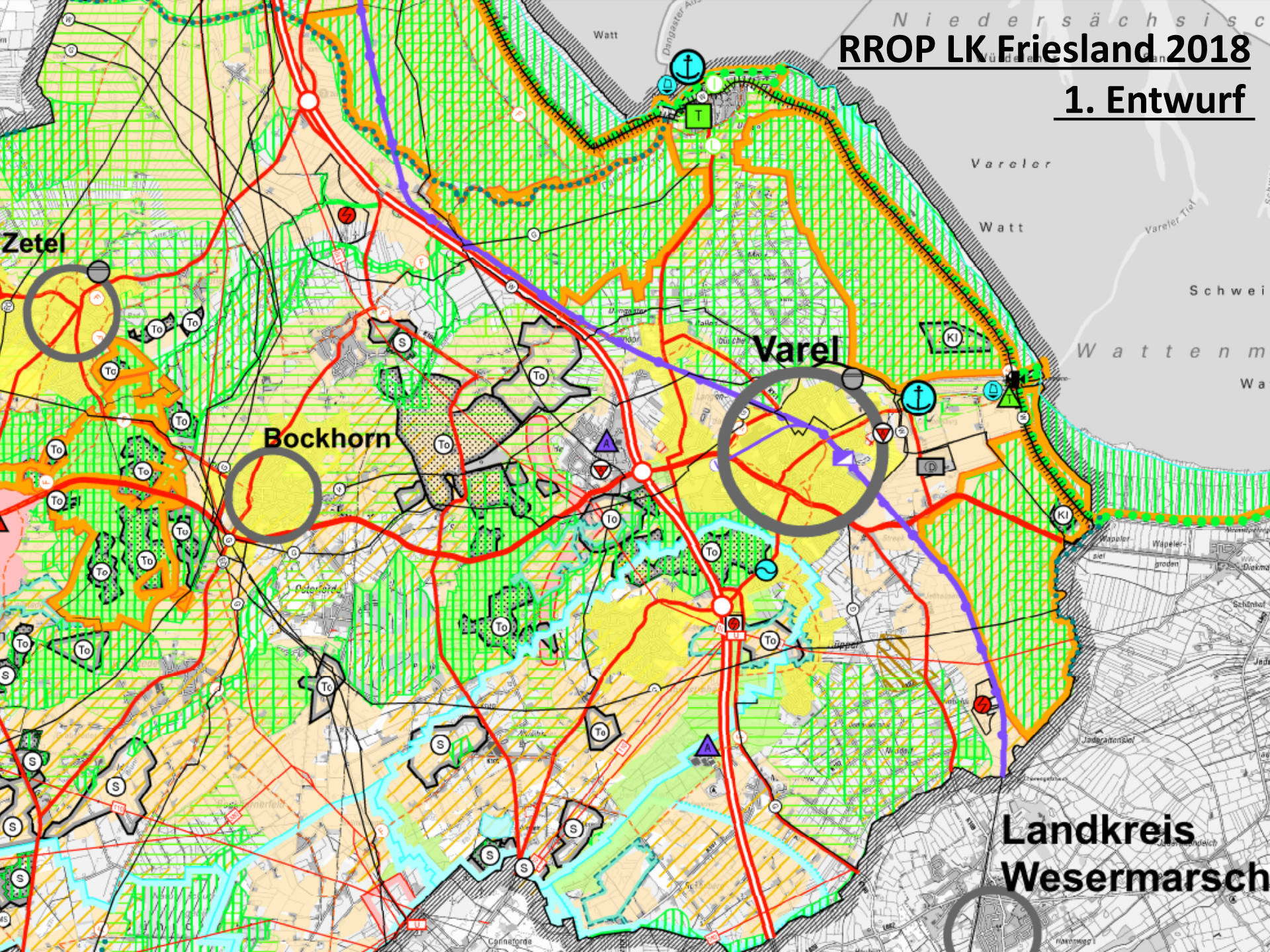


Anstehende Arbeitsschritte hierzu in Varel:

- ▶ Heute: Beratung über die Stellungnahme der Stadt Varel im Planungsausschuss
- ▶ Am 02.05.2019: Entscheidung über die Stellungnahme im Verwaltungsausschuss
- ▶ Abgabe der Stellungnahme der Stadt Varel beim Landkreis Friesland **bis zum 15.05.2019**

Inhalte und Bindungswirkung des RROP

- ▶ **Ziele** machen Vorgaben, die von der Stadt Varel bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten sind. **Ziele** sind für Stadt Varel somit **bindend**.
 - ▶ Textlich → **Fettdruck**
 - ▶ Zeichnerisch → **Vorranggebiete**
- ▶ Grundsätze sind von der Stadt Varel in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Hier besteht also ein gewisser Spielraum. Die Grundsätze sind bei besonders gewichtigen Gründen überwindbar.
 - ▶ Textlich → Standardschrift
 - ▶ Zeichnerisch → Vorbehaltsgebiete





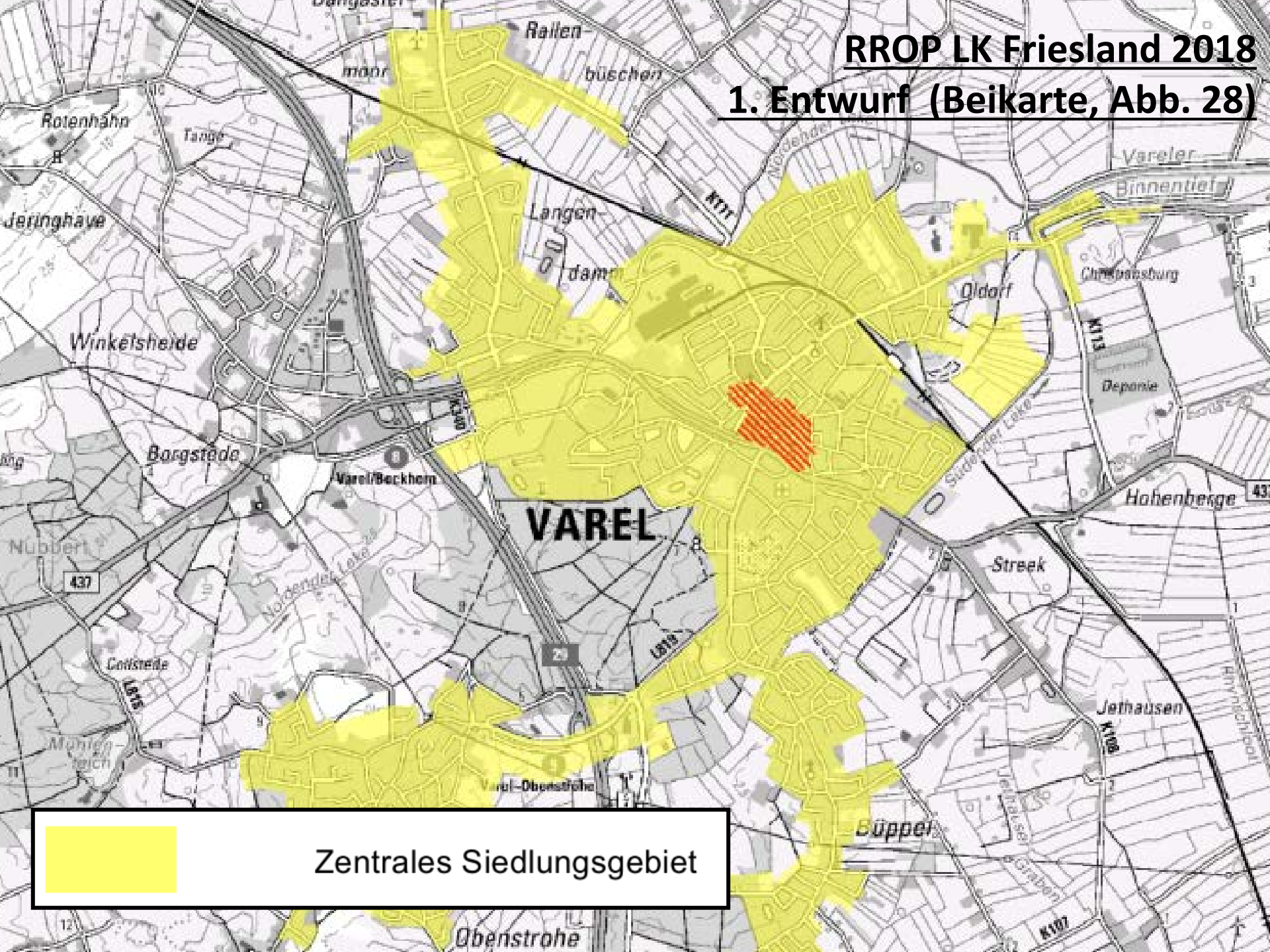
2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

- ▶ 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur
- ▶ 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge
- ▶ 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

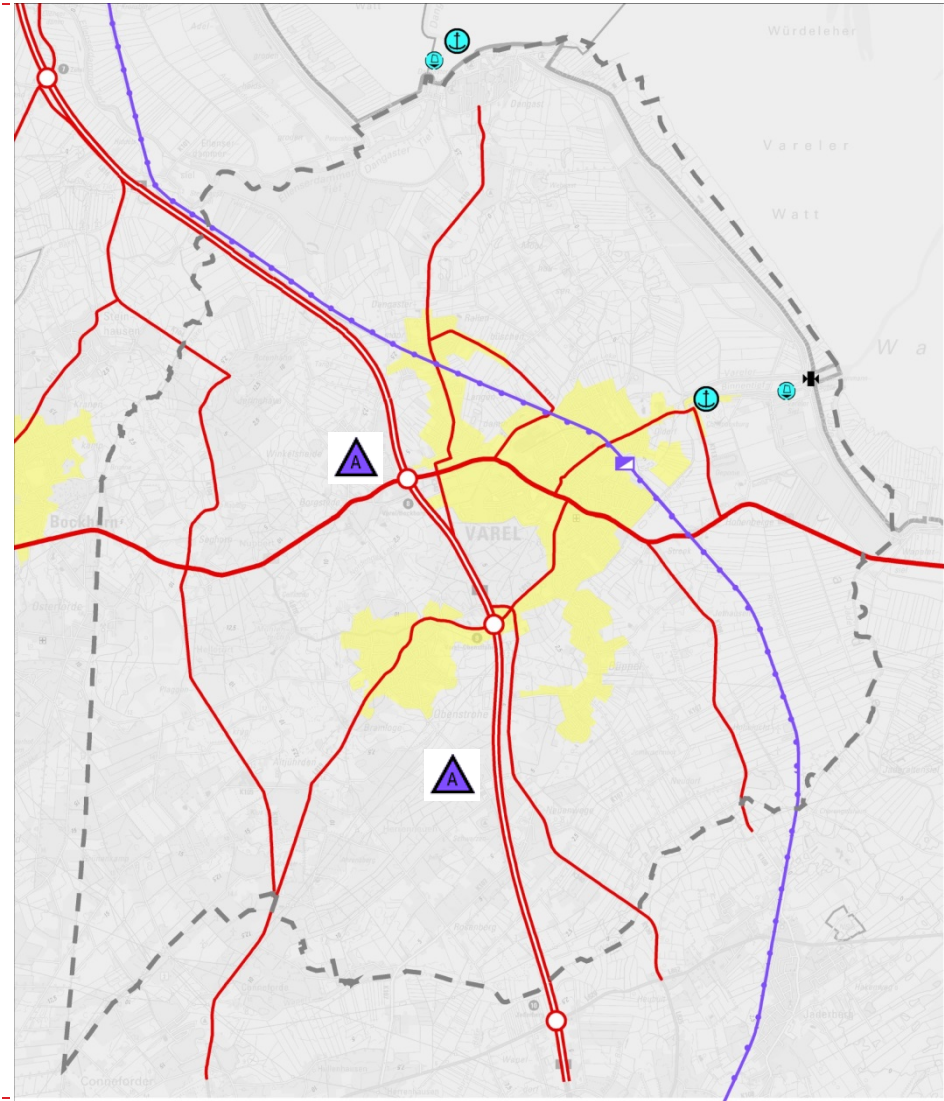
- ▶ Die Siedlungsentwicklung hat nach dem vom Landkreis für eine sparsame Flächenentwicklung vorgesehene Siedlungsflächenmodell zu erfolgen (s. RROP Kapitel 2.1, Ziel 02, S. 39)
- ▶ Im zentralen Siedlungsgebiet kann eine Siedlungsentwicklung ohne Einschränkung erfolgen.
 - ▶ Es umfasst nunmehr die Ortsteile Varel Stadt, Langendamm, Dangastermoor, Büppel, Varel Hafen und Obenstrohe.
- ▶ Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sind die im FNP gesicherten Flächen auszunutzen, bevor neue, außerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets ausgewiesen werden können.
- ▶ Für Flächenausweisungen, die über die im FNP gesicherten Reserven hinausgehen, ist der Bedarf zu betrachten und dem LK in abgestimmter Form nachzuweisen.
 - ▶ Für Gewerbe vereinfachter Bedarfsnachweis

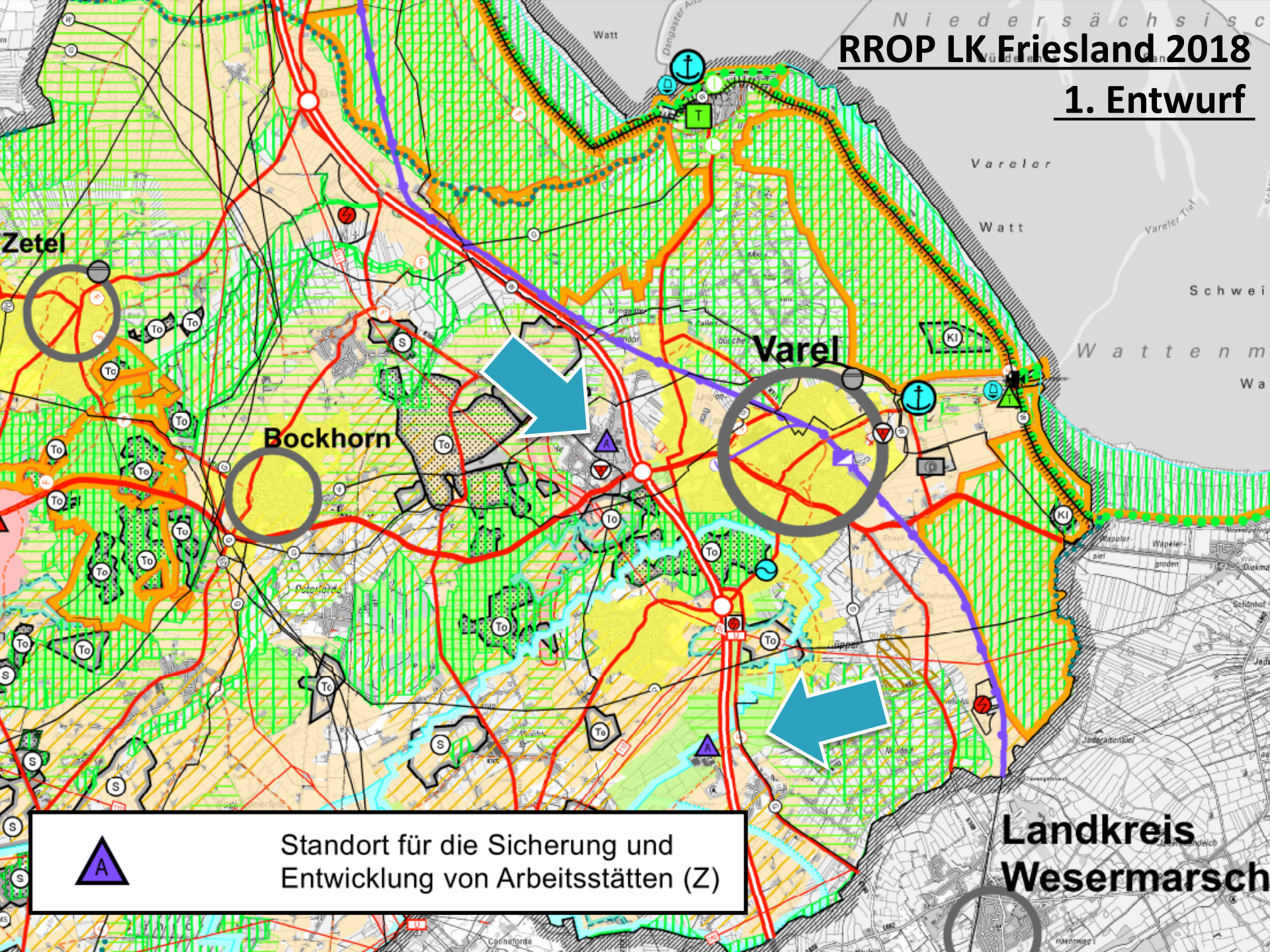


Zentrales Siedlungsgebiet

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- ▶ Die Ortsteile Winkelsheide und Rosenberg sind darüber hinaus als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im RROP festgelegt.
- ▶ In kleineren Ortschaften außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist nur noch Eigenentwicklung möglich
 - ▶ d.h. betroffen z.B. Dangast, Altjührden, Streek, Winkelsheide, Neuenwege



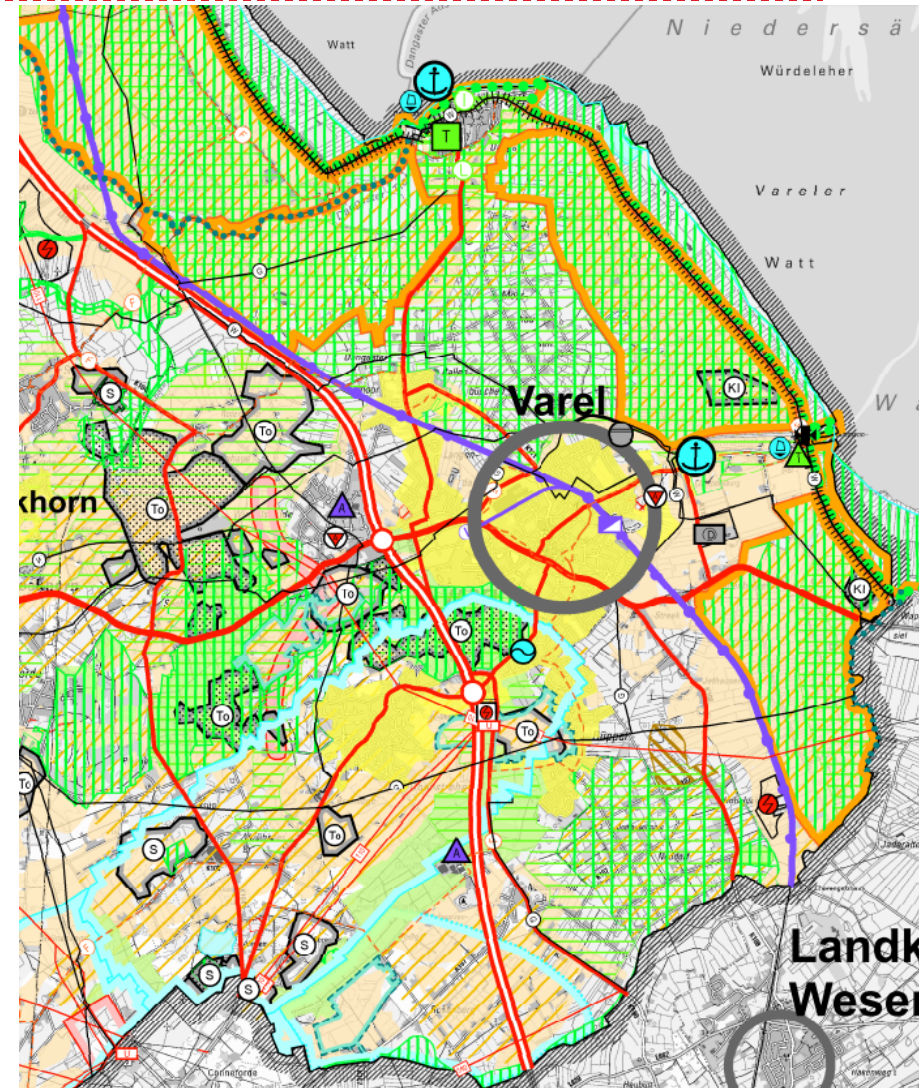


Standort für die Sicherung und
Entwicklung von Arbeitsstätten (Z)

**Landkreis
Wesermarsch**

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur → FAZIT

- ▶ Die Siedlungsentwicklung ist v.a. auf die Innenentwicklung fokussiert.
- ▶ Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen, auch wenn es sich um Erweiterungen des Zentralen Siedlungsgebietes handelt, ist schwierig bzw. muss sehr gut begründet werden, da das RROP kaum „weiße Flächen“ lässt.
- ▶ Somit stehen Erweiterungen des Zentralen Siedlungsgebiets zumeist mindestens Vorbehaltsgebiete/ Grundsätze der Raumordnung entgegen.
- ▶ Der von der Stadt Varel vorgeschlagene Entwicklungsspielraum rund um das zentrale Siedlungsgebiet wurde nicht aufgenommen.



2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

→ Stellungnahme

Forderung der Stadt Varel:

Zu Kap. 2.1

- ▶ Das Siedlungsflächenmodell des Landkreises darf die gemeindliche Planungshoheit nicht einschränken. Die Stadt Varel fordert, dass für Siedlungserweiterungen **kein** Bedarfs**nachweis** an den Landkreis zu erfolgen hat. Eine im Rahmen der Planung erfolgende Bedarfs**betrachtung**, die als **Abwägungsgrundlage für die gemeindliche Entscheidung** dient, muss ausreichen.



3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

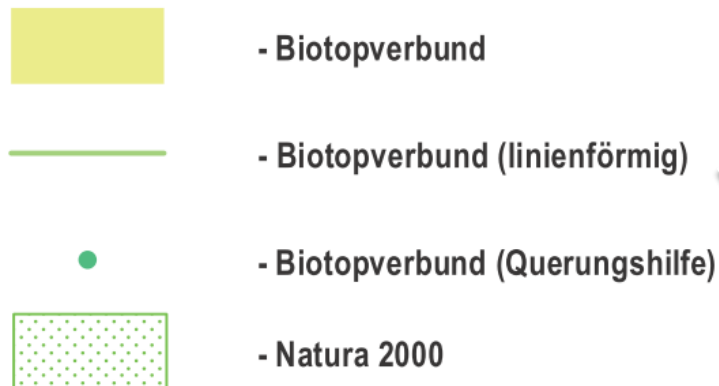
- ▶ 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz
- ▶ 3.1.2 Natur und Landschaft
- ▶ 3.1.3 Natura 2000
- ▶ 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete



3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2 Natur und Landschaft

- ▶ Das **LROP 2017** legt Vorranggebiete Biotopverbund fest
- ▶ Somit sind diese auch im RROP zu sichern
→ **Vorranggebiete**



3.1.2 Natur und Landschaft

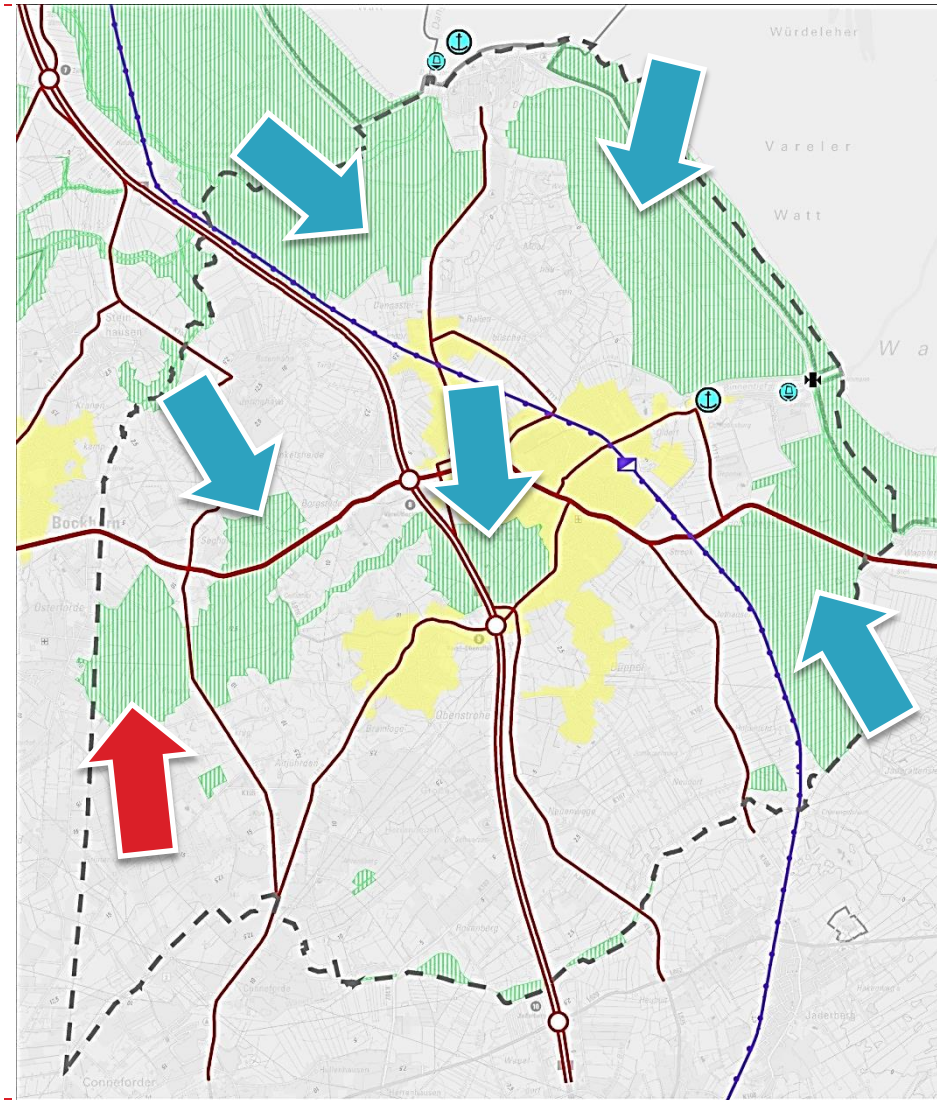
Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.1.2, S. 118

(...) Ebenso sind Bereiche, die **verbindlich als Kompensationsflächen festgelegt** sind und in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Arten und Biotopen durchgeführt werden sollen, in Vorranggebiete Natur und Landschaft überführt worden.
(...)



Vorranggebiet Natur und Landschaft



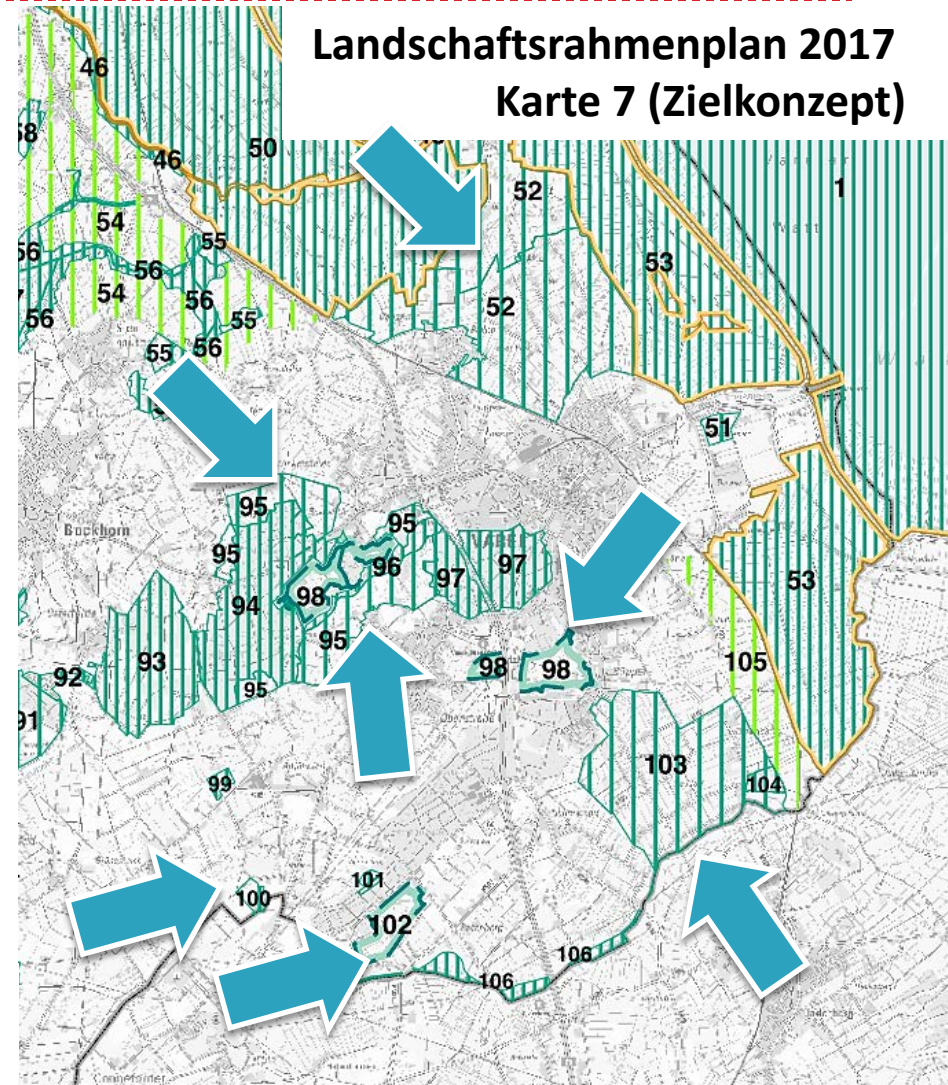
3.1.2 Natur und Landschaft

Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.1.2, S. 118

(...) Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb von LSG, NSG und Natura2000-Gebieten resultieren aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans aus 2017

(...)



Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft



3.1.2 Natur und Landschaft

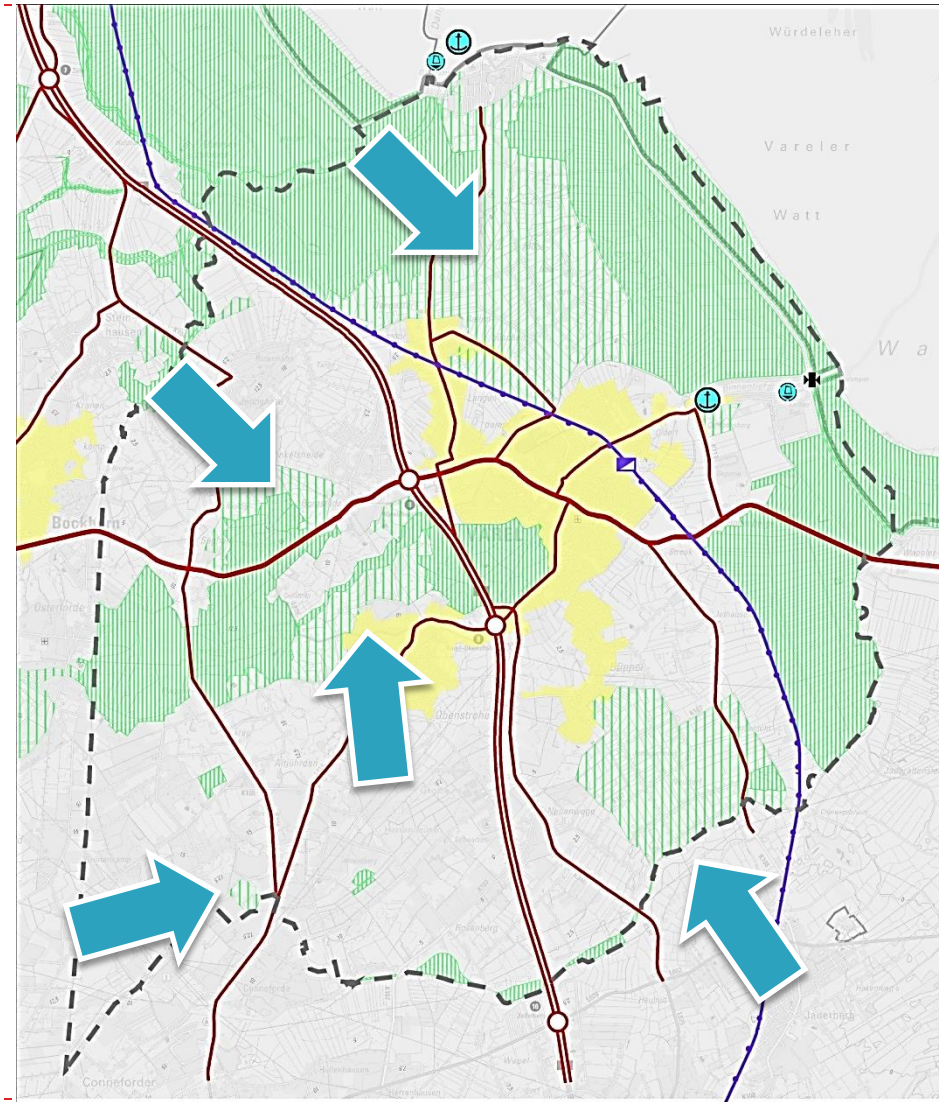
Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.1.2, S. 118

(...) Gebiete (...), die nach Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen und denen die Sicherung und Entwicklung der Arten/ Biotope hoher oder sehr hoher Bedeutung durch Berücksichtigung und Anpassung im Rahmen der vorrangigen Nutzungen möglich oder erforderlich ist. Ebenso können sie als Erhaltungs- oder Entwicklungsflächen mit lokaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund dienen oder von hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft sein.



Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

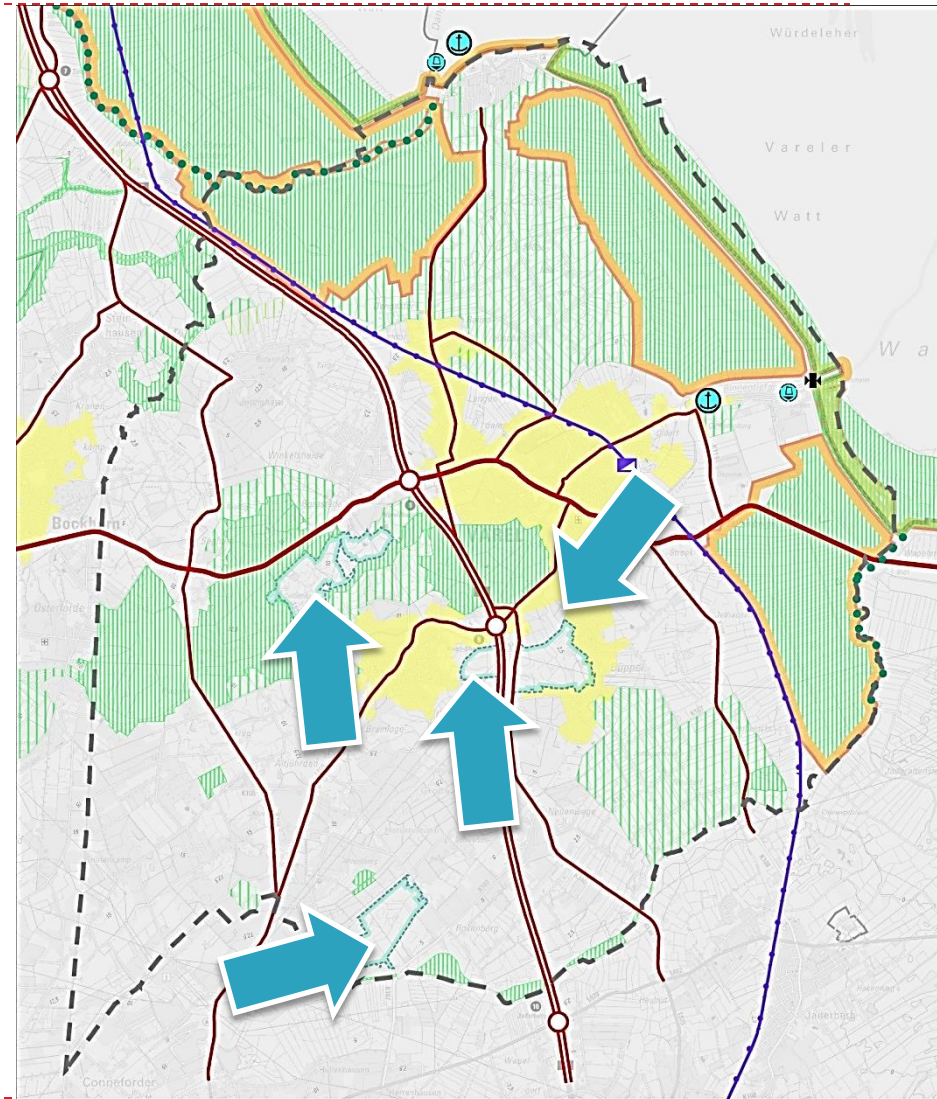


3.1.2 Natur und Landschaft

- ▶ Hinzu kommen Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes



Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts



3.1.2 Natur und Landschaft

Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.1.2, S. 127

(...) Unter **Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes** sind zum einen Wiesenweihen-Brutgebiete in der Marsch mit einem extrem geringen Anteil von naturnahen Biotopen übernommen. Durch den Ausbau von Brachestreifen an Gräben und Wegen, die auch alternierend bereit gestellt werden können, Bracheinseln, von Kleingewässern, Biotoptrittsteinen und Vernetzungsstrukturen die Biodiversität erhöht werden. Randstreifen mit Dauervegetation an Gräben und Tiefs tragen zur Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeintrag in die Gewässer bei. Außerdem sind Gebiete in der Geest interessant, in denen lockere Gehölzstrukturen zur Vernetzung (Wallhecken, ebenerdige Hecken, Alleen, kleine Waldstücke) vorhanden sind. Diese können ebenfalls zur Biotopsvernetzung beitragen (vgl. LRP 2017, S.244) (...)

3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen → FAZIT

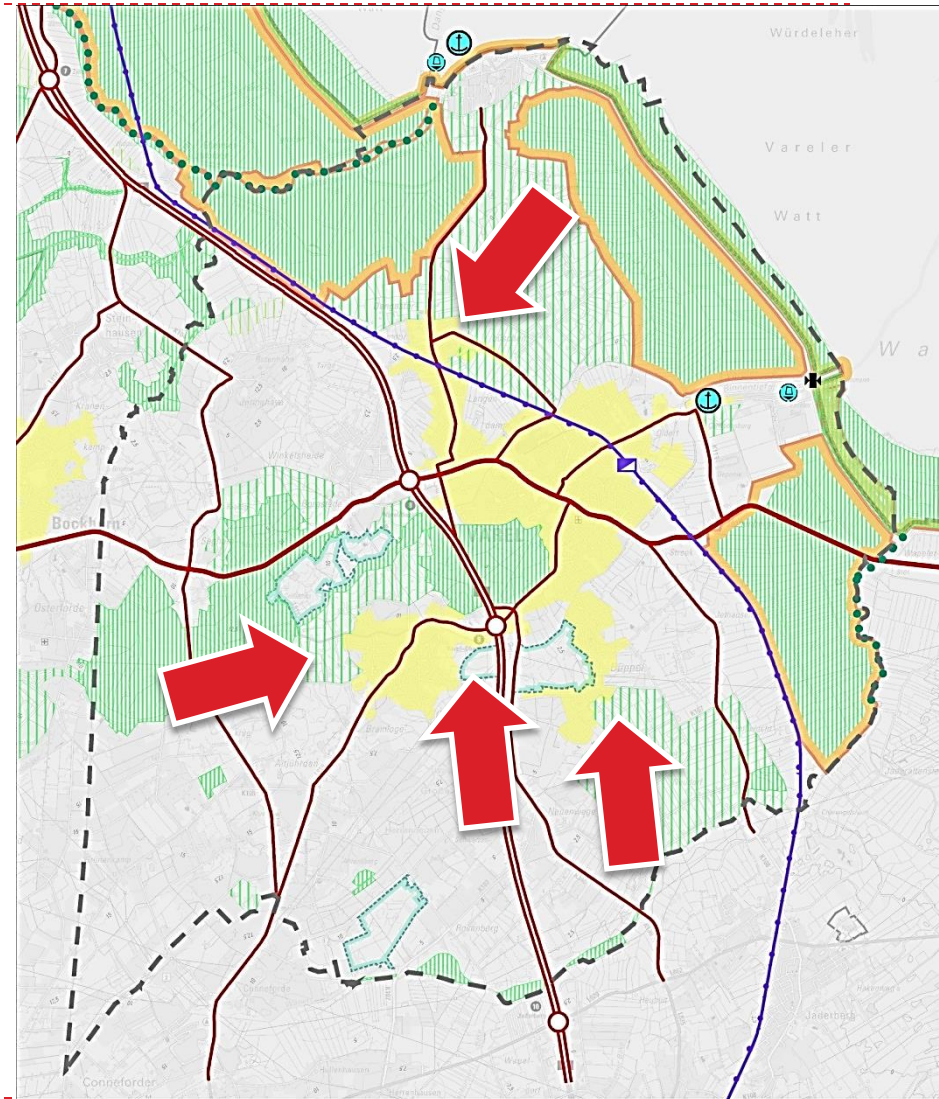
- ▶ *In einigen Bereichen grenzen Vorbehaltsgebiete unmittelbar an das Zentrale Siedlungsgebiet*
- ▶ *Hierdurch ergeben sich gegebenenfalls Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung*
- ▶ *Insbesondere im Bereich Obenstrohe/BAB 29*



Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft



Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts

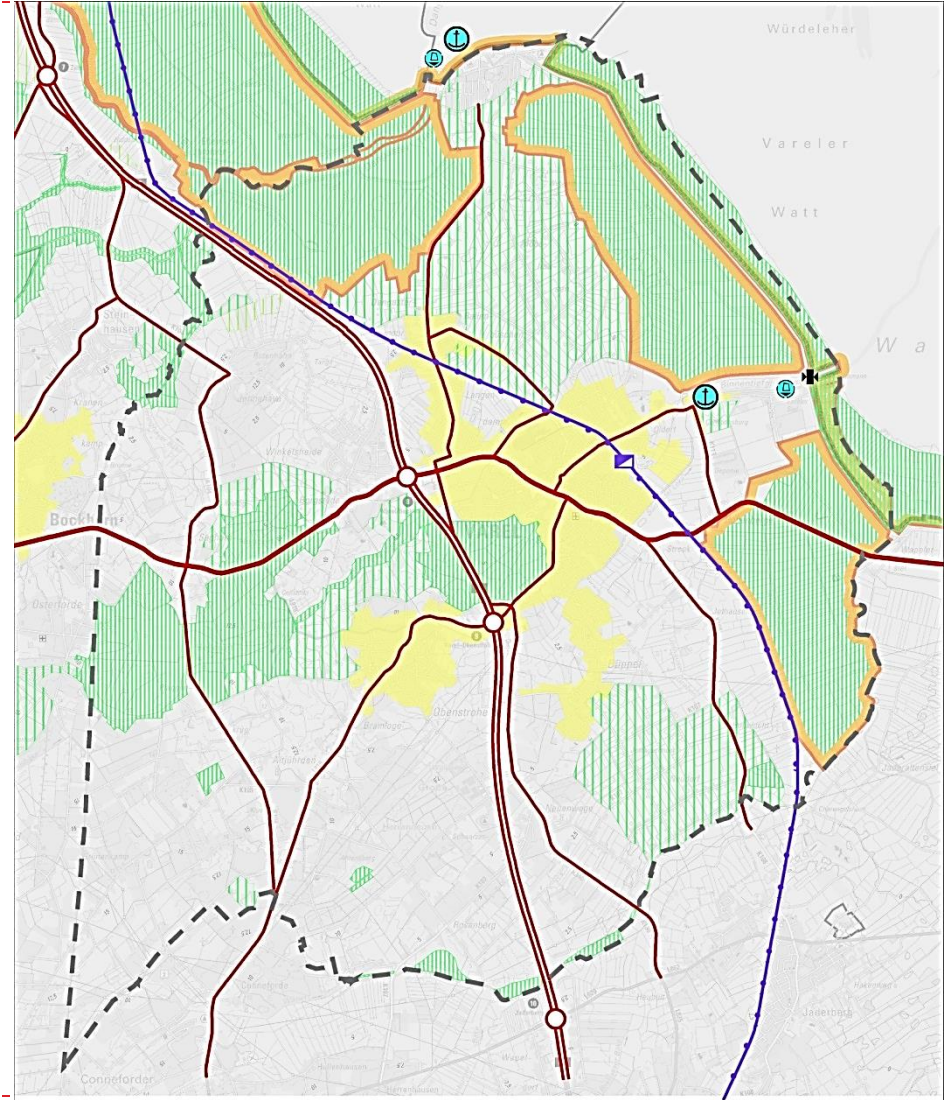




3.1.3 Natura 2000
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

3.1.3 Natura 2000

- ▶ Das LROP gibt vor, die Natura-2000-Gebiete in den RROP festzulegen (s. LROP Ziel 02 Punkt 5)



Vorranggebiet Natura 2000

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- ▶ Das LROP gibt auch den Erhalt und die Entwicklung des Nationalparks bzw. des Biosphärenreservats vor (s. LROP Ziele 01 + 02)

RROP 2018:

Kap. 3.1.4, Ziel 01

Der Nationalpark bzw. das UNESCO-Biosphärenreservat bzw. das UNESCO-Weltnaturerbe „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Großschutzgebiet) ist gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und im Einklang mit den anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Landkreis Friesland und für zukünftige Generationen zu erhalten und zu entwickeln.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.1.4, S. 132

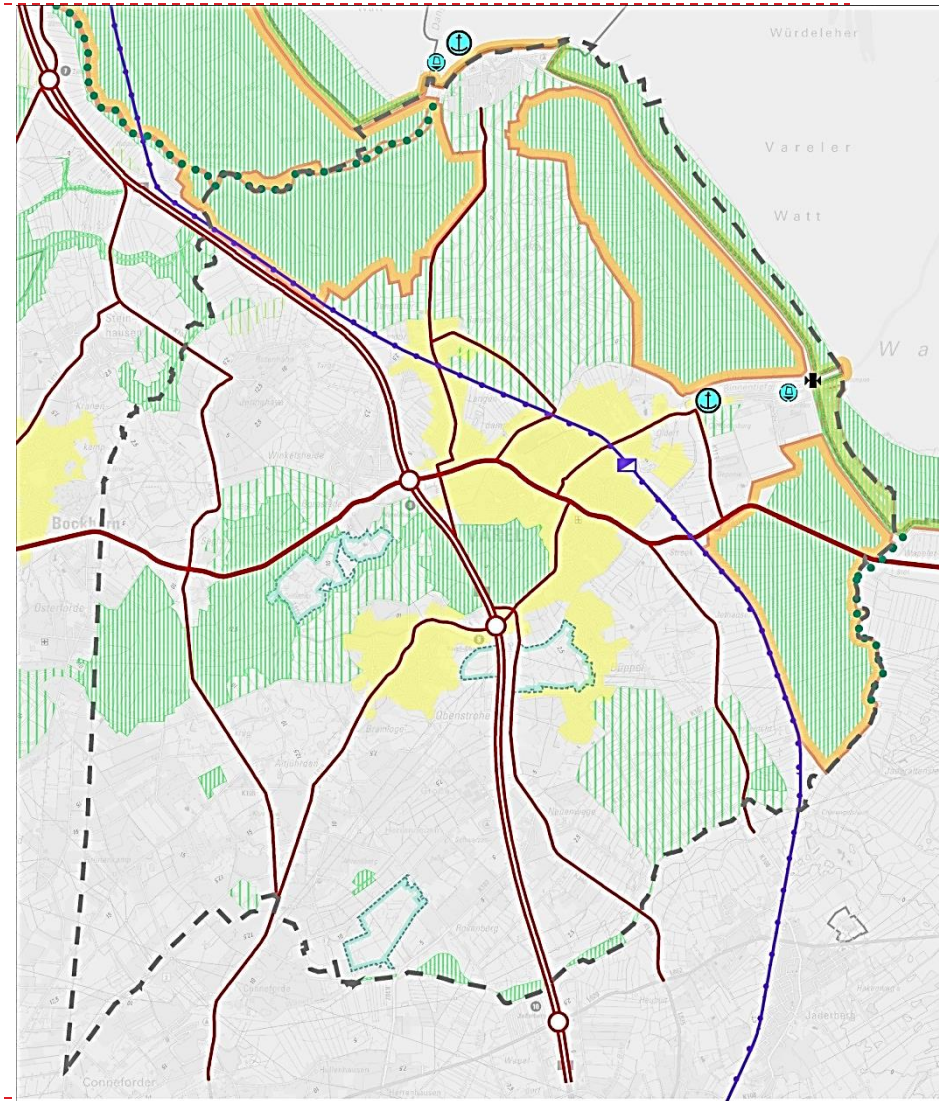
(...) Der **Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“** ist für das Kreisgebiet in den Grenzen des NWattNPG 2010 flächendeckend sowohl als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, als auch überlagernd als Vorranggebiet für Natura 2000 darzustellen. Eine alleinige Darstellung für Natura 2000 genügt nicht, da sich der gesetzliche Schutzzweck über Natura 2000 (d. h., europaweit bedeutsame Arten und Habitate) auch auf weitere Aspekte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erstreckt. (...)

3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

→ FAZIT

3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen → FAZIT

- ▶ *Die Vorranggebiete resultieren v.a. aus dem LROP oder sind z.B. bereits als LSG festgelegt und sind somit verbindlich vorgegeben.*
- ▶ *Die Vorbehaltsgebiete werden auf Basis des Landschaftsrahmenplans festgesetzt. Sie unterliegen der Abwägung durch den LK.*
- ▶ *Sie sind zumindest dort zu hinterfragen, wo sie Siedlungsentwicklung beeinträchtigen oder behindern.*



3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen → **Stellungnahme**

Forderungen der Stadt Varel:

Zu Kap. 3.1

- ▶ Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **dürfen einer Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes nicht entgegenstehen.**
- ▶ Die Vorbehaltsgebiete **sollen größeren Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet halten.** Hierfür ist mindestens ein Puffer von 250 m um den Siedlungsrand freizuhalten.



3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- ▶ Insgesamt sind sehr viele Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung und –sicherung im RROP vorgesehen.
- ▶ Teilweise überlagern sie sich mit anderen Nutzungen
 - ▶ z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald
- ▶ Im RROP werden Möglichkeiten zur zeitlichen Entflechtung der vorrangigen Nutzungen aufgezeigt.
 - ▶ z.B. zeitliche Entflechtung über Verträge zwischen Forstwirtschaft und Rohstoffgewinnung
- ▶ Die Flächen entsprechen weitestgehend den bereits 2003 ausgewiesenen Flächen, eine neue für Klei ist hinzugekommen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

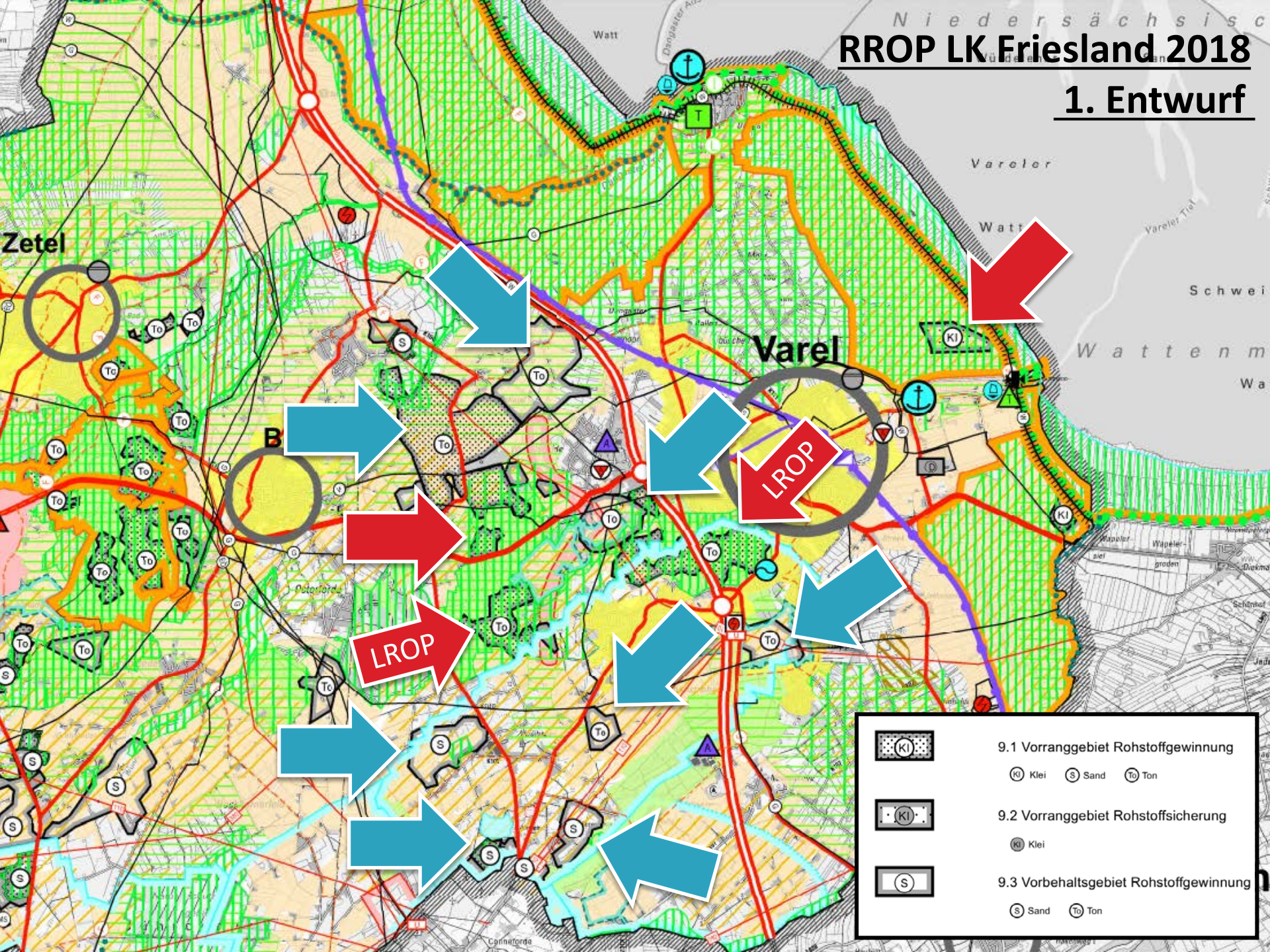
Begründung zum RROP 2018:

Kap. 3.2.2, S. 160

(...) Die im RROP 2003 ausgewiesenen Bodenabbauflächen wurden mit den bestehenden Abbaugenehmigungen abgeglichen. Abgebaute Flächen, (...) wurden aus der Kulisse entfernt um neue Flächen, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, ergänzt. Dabei wurde sich an

- den verbindlichen Vorranggebieten des LROP 1994 - 2017,
- der Konkretisierung der abwägungsrelevanten Vorsorgegebiete der Beikarte 4 des LROP
- der Rohstoffsicherungskarte des LBEG,
- der Übernahme der bei der Meldung des Neuenburger Holzes als Gebiet der FFH-Richtlinie erarbeiteten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Neuenburger Holz mit zeitlicher Abfolge der Vorrangnutzung (s.o.),
- der Ergänzung der bekannten Daten durch Flächen, die von den in Friesland tätigen Abbauunternehmen auf Grund von gesicherten Erkenntnissen als regional bedeutsam benannt wurden, orientiert.

Kriterien, wie z.B. bestehende Abbauverträge, zeitliche Verfügbarkeit oder Qualitäten der Abbauf Flächen, wurden mit berücksichtigt. Eine GIS-gestützte Abwägung der Flächen mit konkurrierenden Nutzungen und Positivkriterien ergibt schließlich die in der Zeichnerischen Darstellung abgebildete Gebietskulisse.



9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

(K) Klei (S) Sand (To) Ton



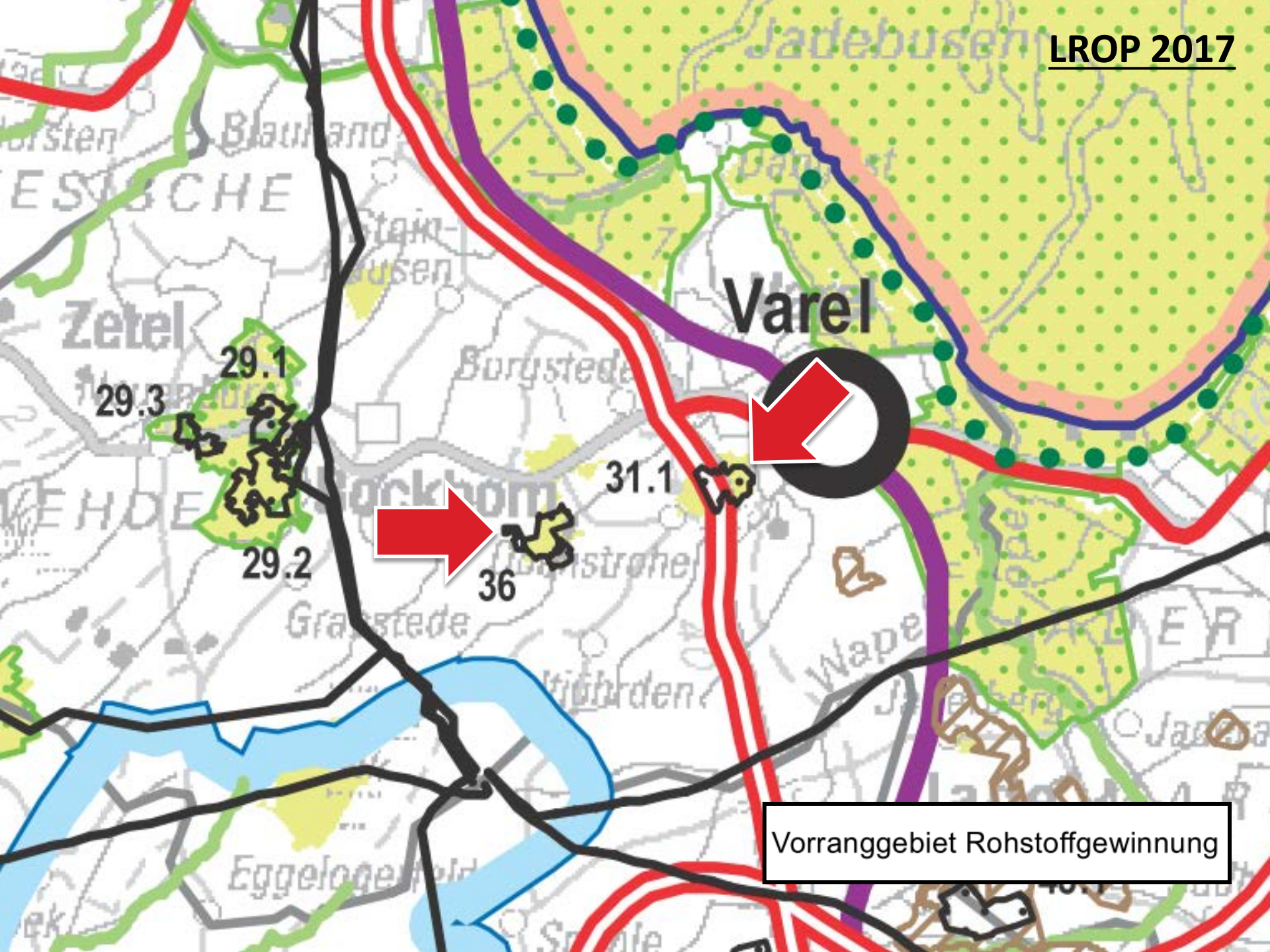
9.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung

(K) Klei



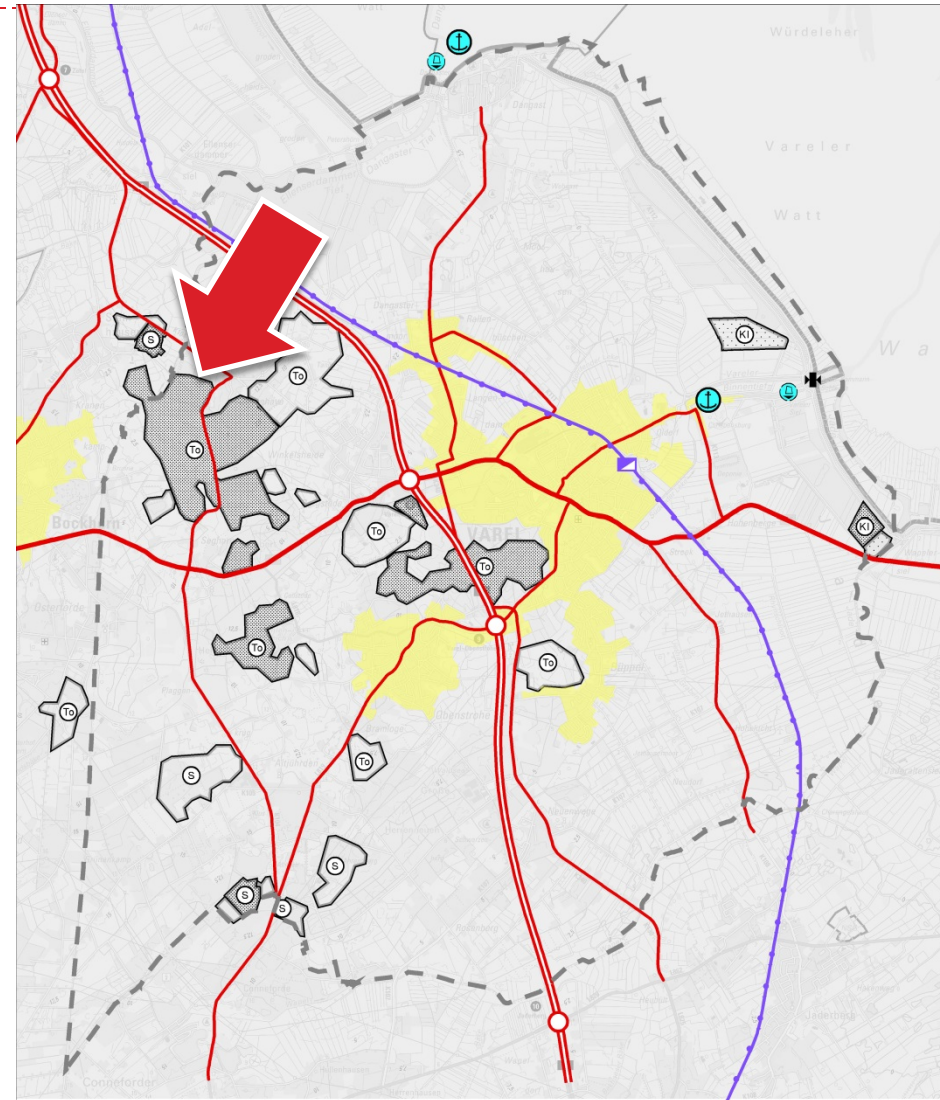
9.3 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

(S) Sand (To) Ton



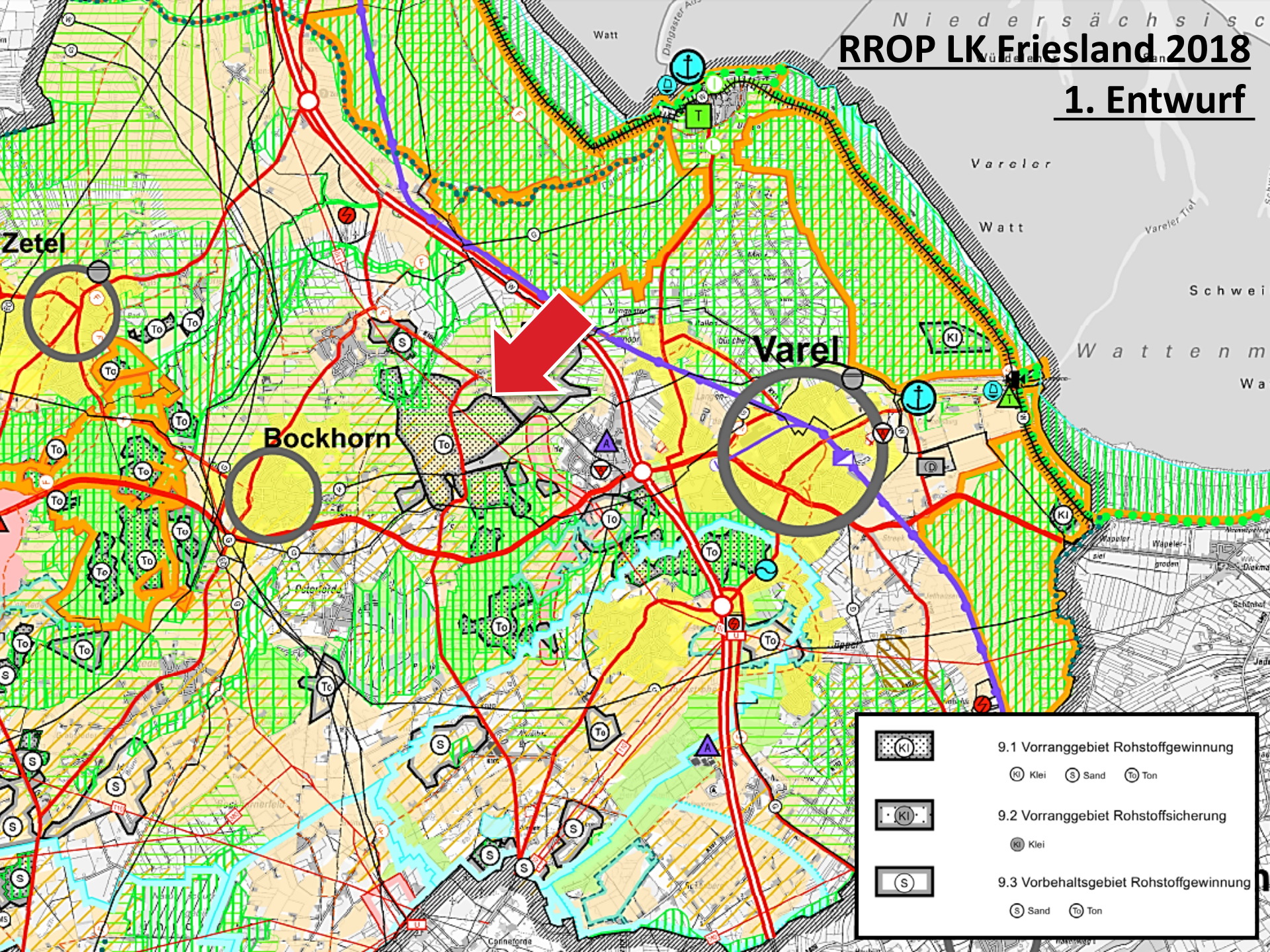
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- ▶ Ein besonders großes Vorranggebiet befindet sich westlich von Winkelsheide

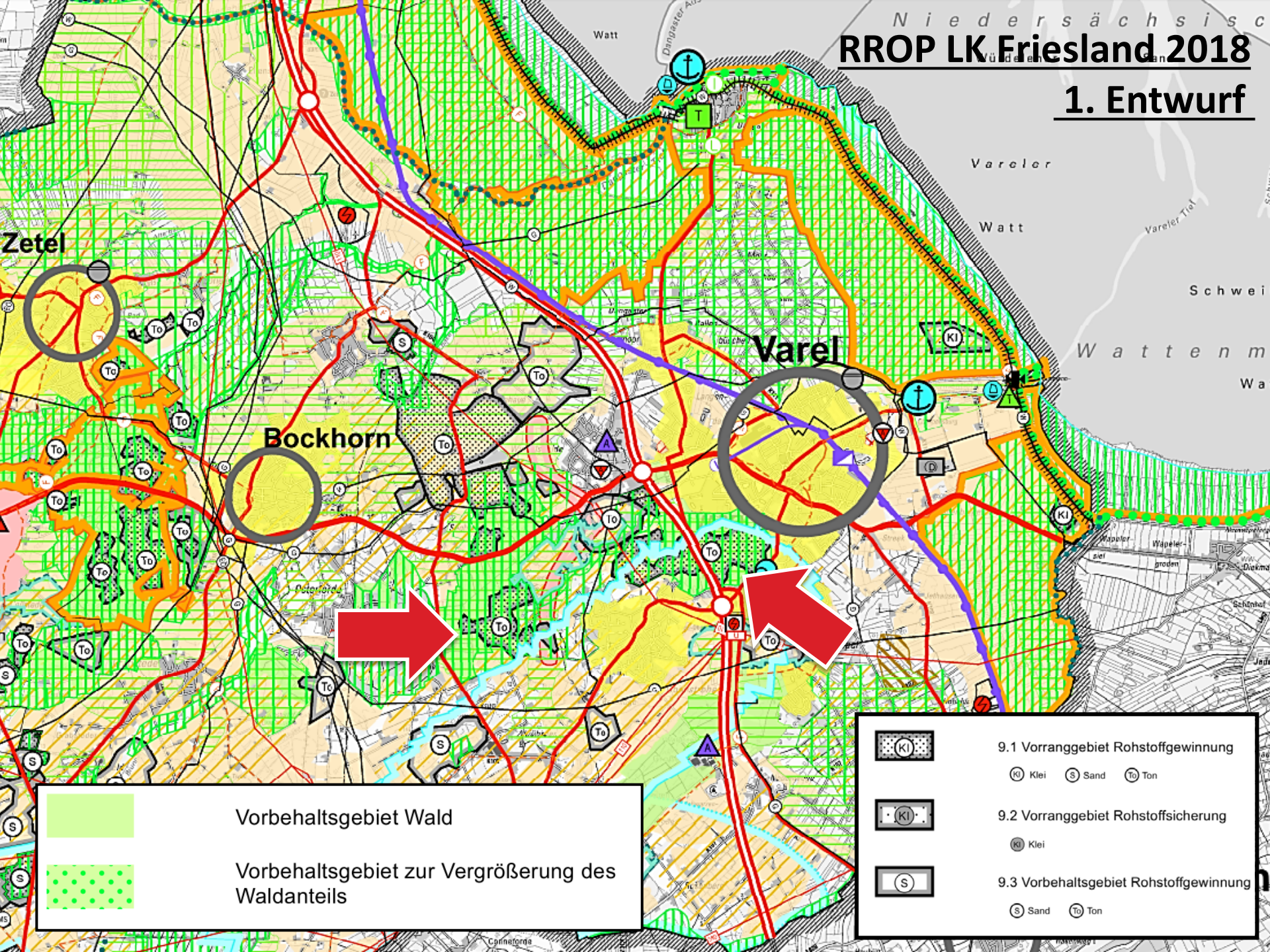


	9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
(KI) (S) (To)	Klei Sand Ton
	9.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung
(KI)	Klei
	9.3 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
(S) (To)	Sand Ton

1. Entwurf



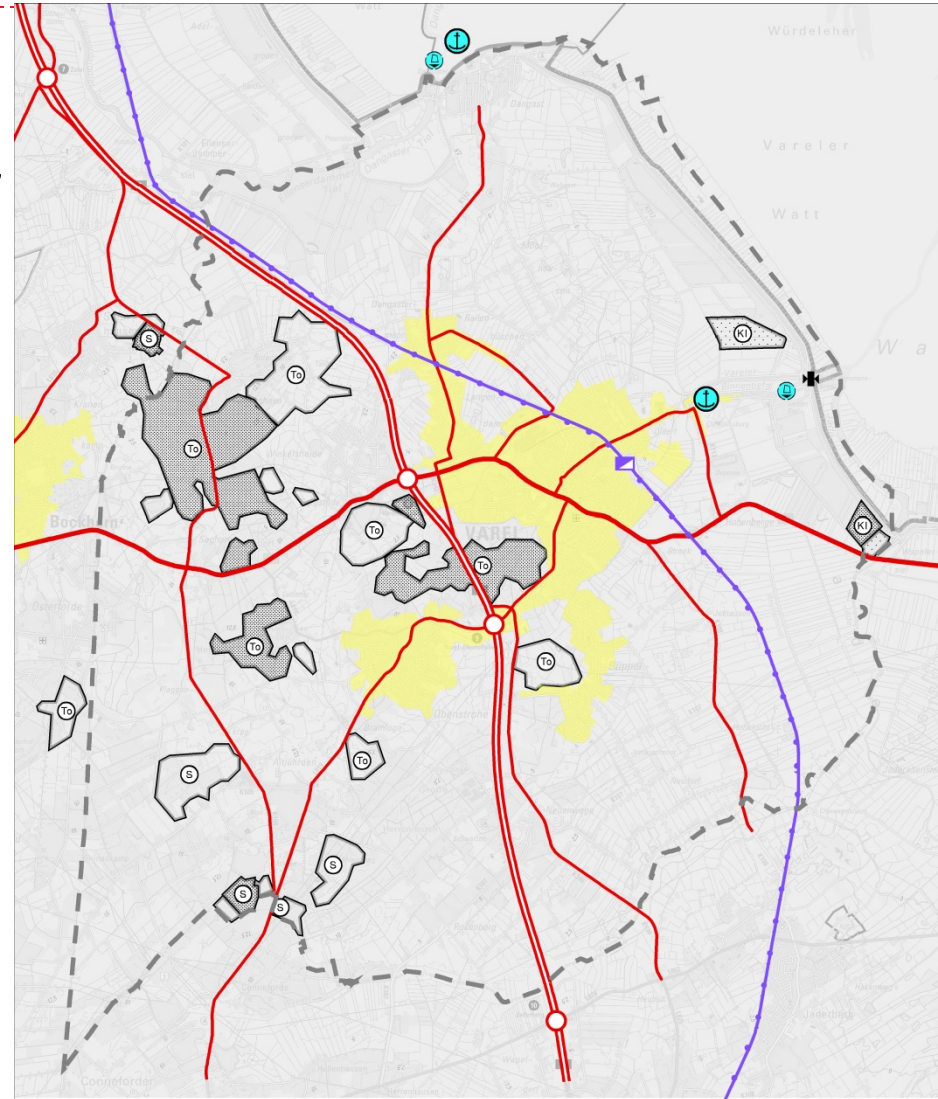
1. Entwurf



3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

→ FAZIT

- ▶ *Durch die Festlegung von Vorranggebieten werden hier sehr restriktive Vorgaben gemacht.*
- ▶ *Hierdurch werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Varel teilweise eingeschränkt.*
- ▶ *Aus der Begründung geht nicht klar hervor, warum sich die Festlegungen so stark am alten RROP orientieren.*



3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung → **Stellungnahme**

Forderungen der Stadt Varel:

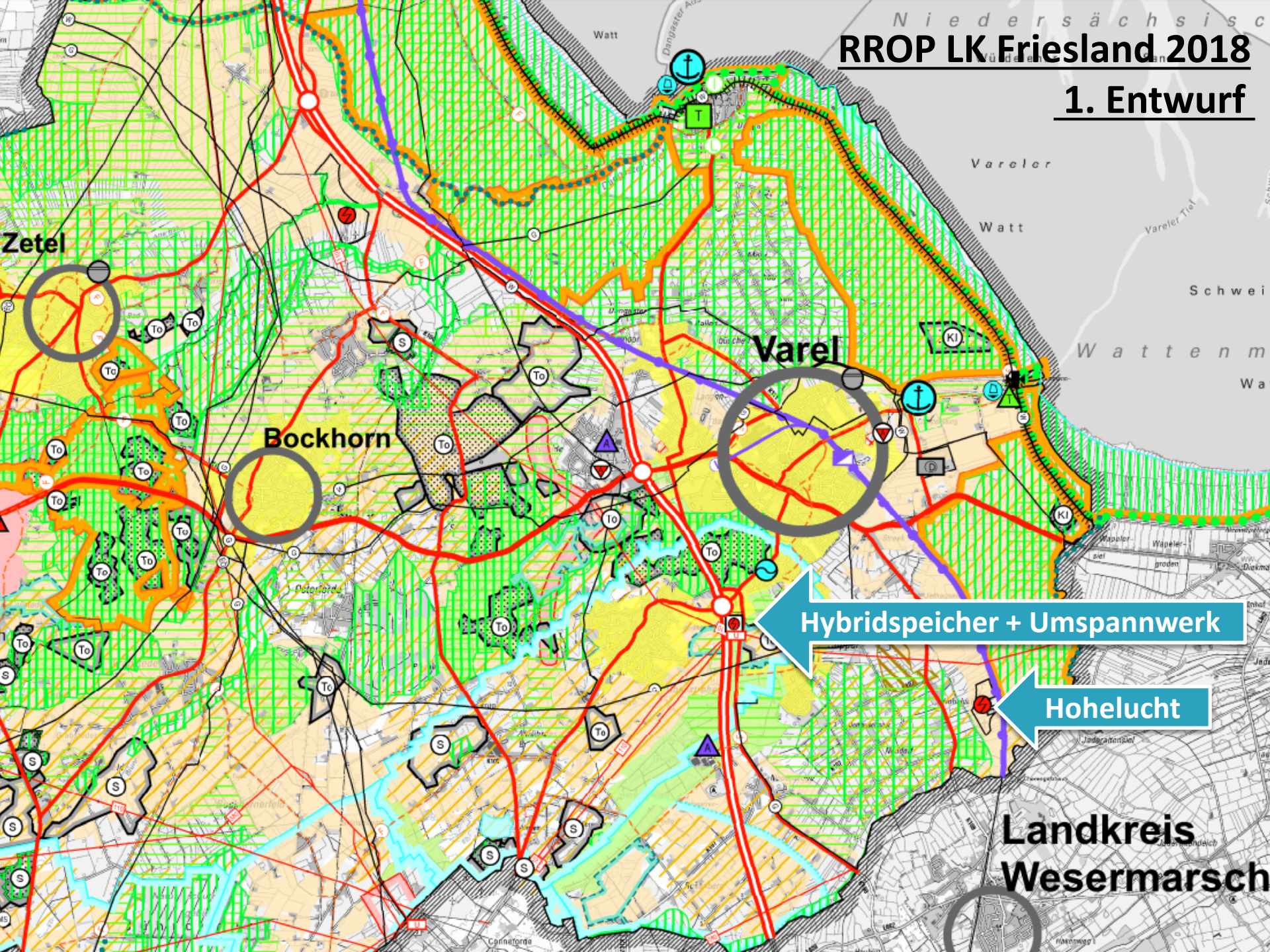
Zu Kap. 3.2.2

- ▶ Es ist sicherzustellen, dass durch die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und -sicherung **Entwicklungsmöglichkeiten** des Zentralen Siedlungsgebietes sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten **nicht eingeschränkt werden**.



4.2 Energie

1. Entwurf



4.2 Energie



Vorranggebiet Windenergienutzung/
Eignungsgebiet Windenergienutzung



Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor

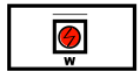


Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse

Angabe der Spannung in kV



Vorranggebiet Umspannwerk

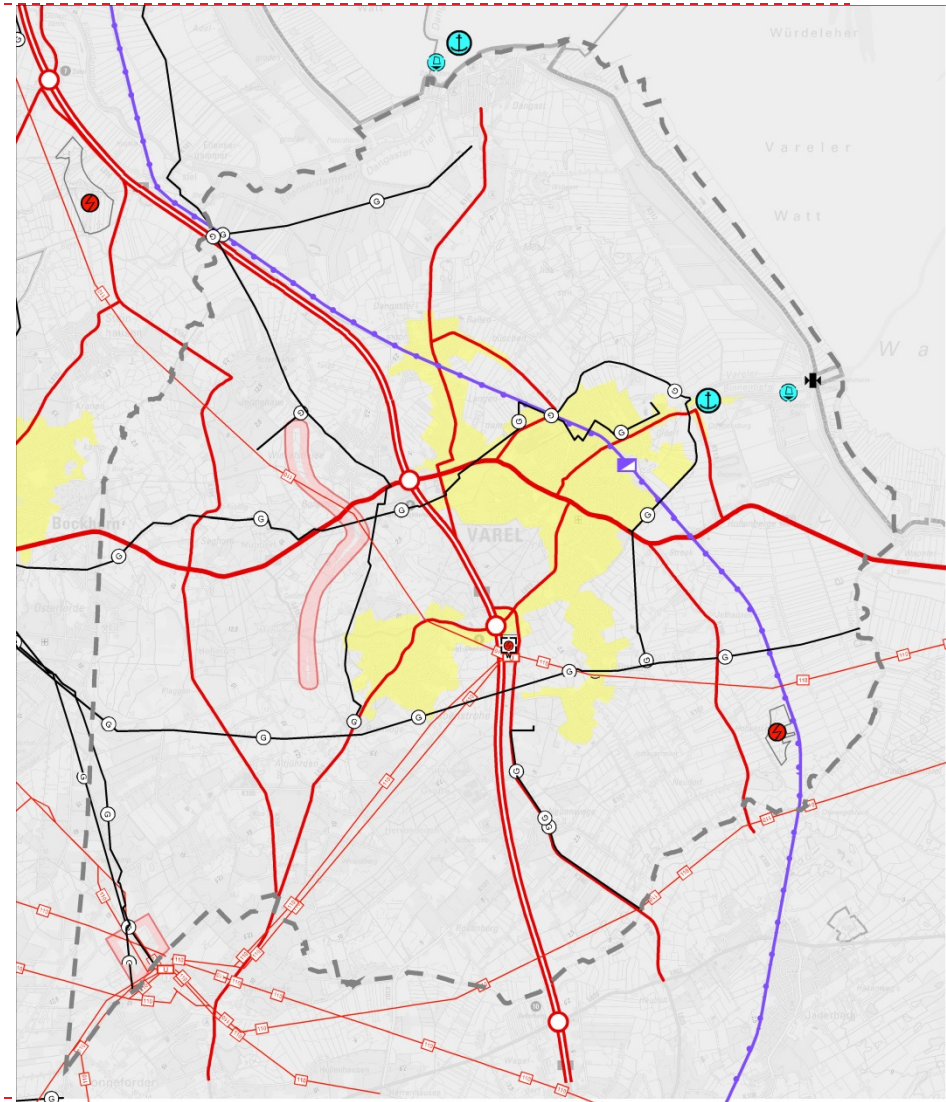


Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung
von regenerativer Energie



Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

(Eo) Erdöl (G) Gas



4.2 Energie

- Neu hinzu gekommen sind Vorranggebiete (Leitungs-) Korridor



Vorranggebiet Windenergienutzung/
Eignungsgebiet Windenergienutzung



Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor



Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse

Angabe der Spannung in kV



Vorranggebiet Umspannwerk

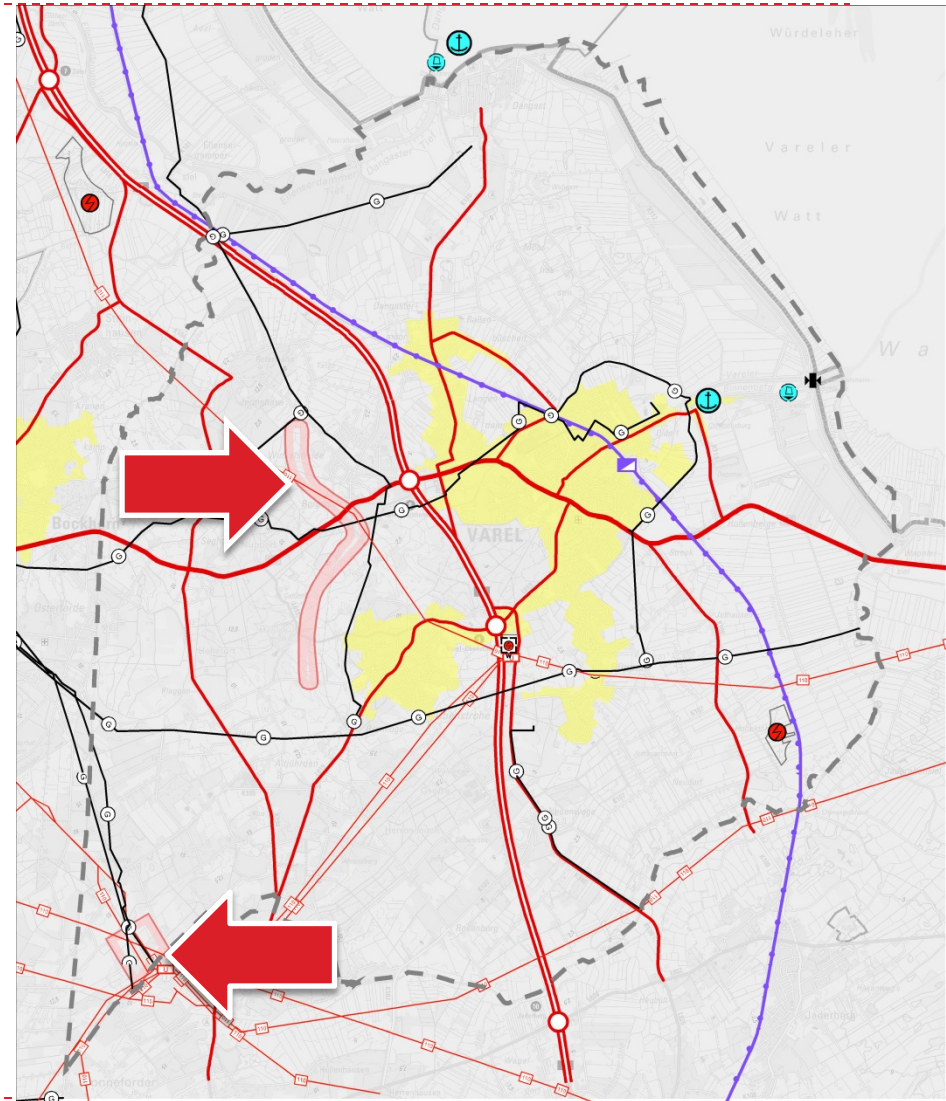


Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung
von regenerativer Energie

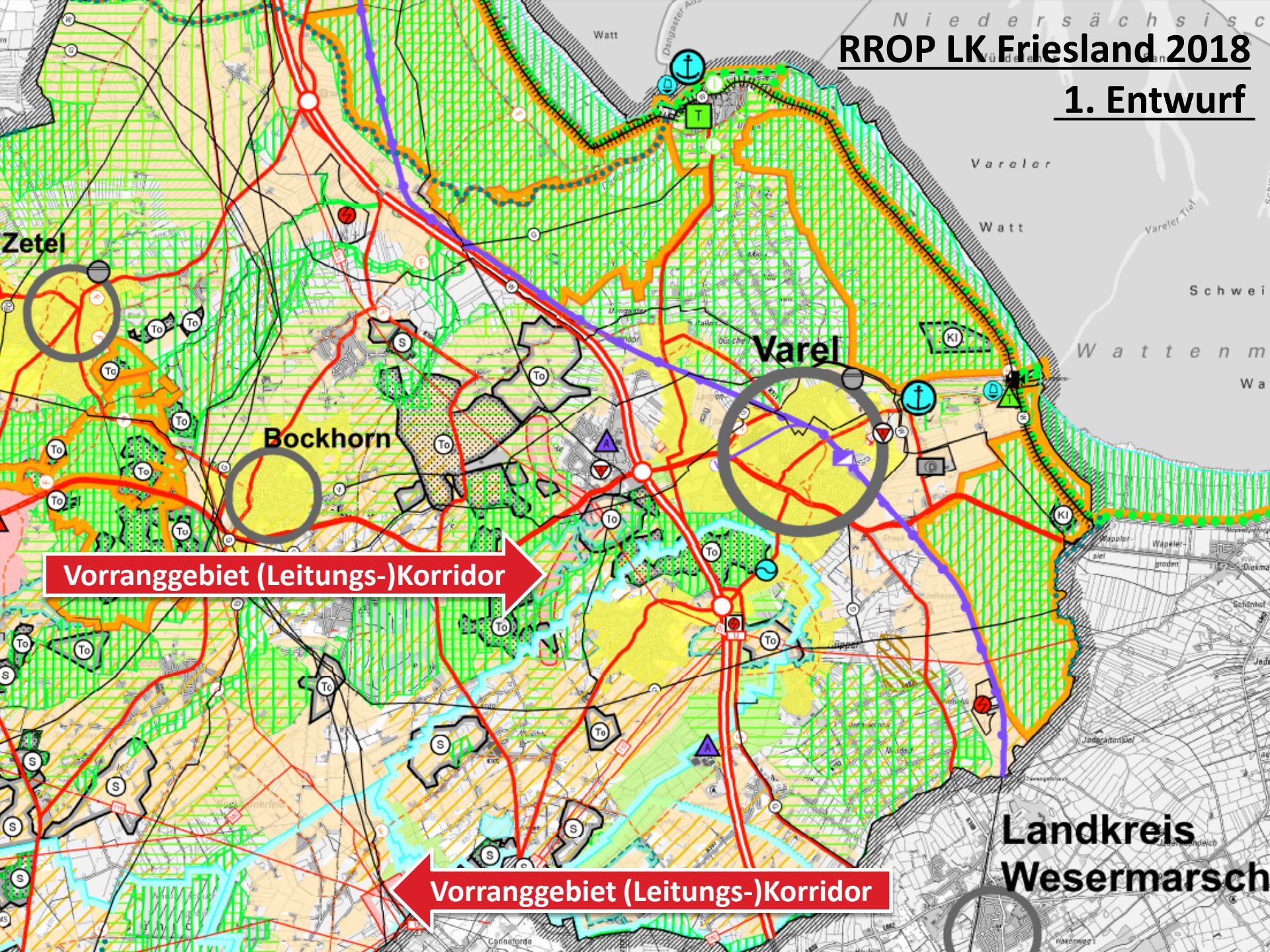


Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

(Eo) Erdöl (G) Gas

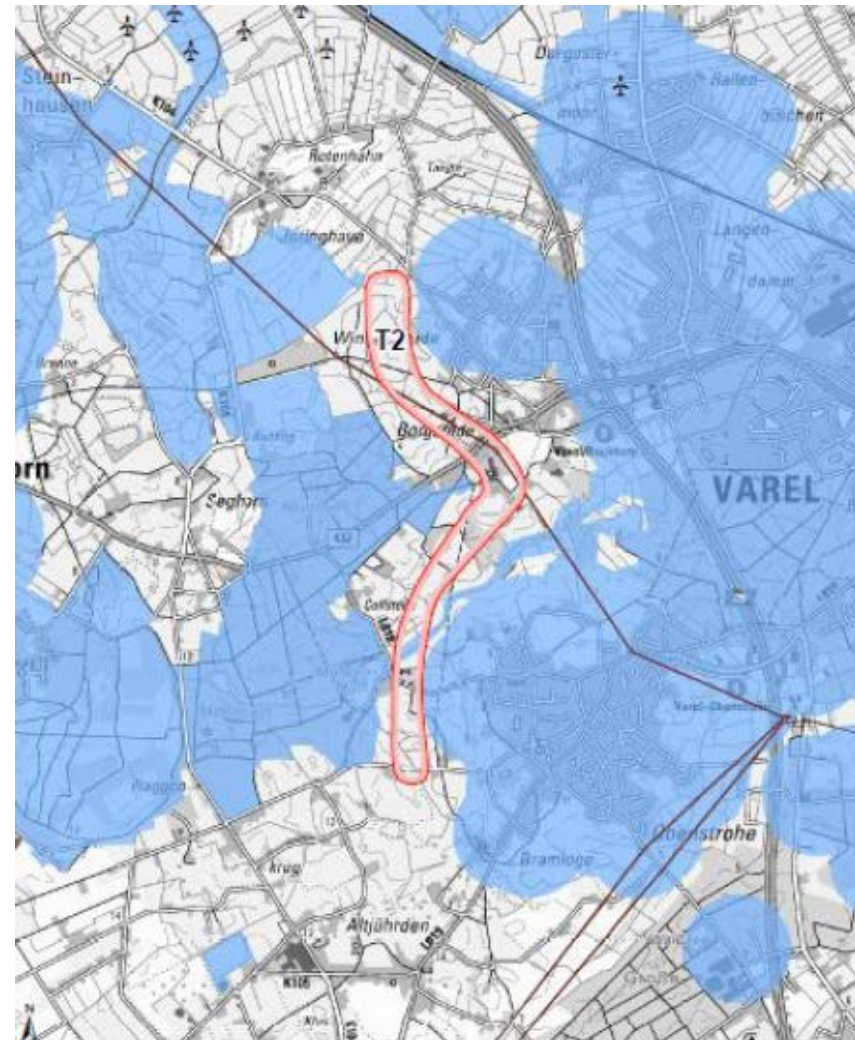


1. Entwurf



4.2 Energie

- ▶ Die Gebiete resultieren aus einem zwischen dem LK Friesland, dem LK Wittmund und der Stadt Wilhelmshaven abgestimmten Vorgehen
 - ▶ GIS-Analyse nach bestimmten Tabukriterien



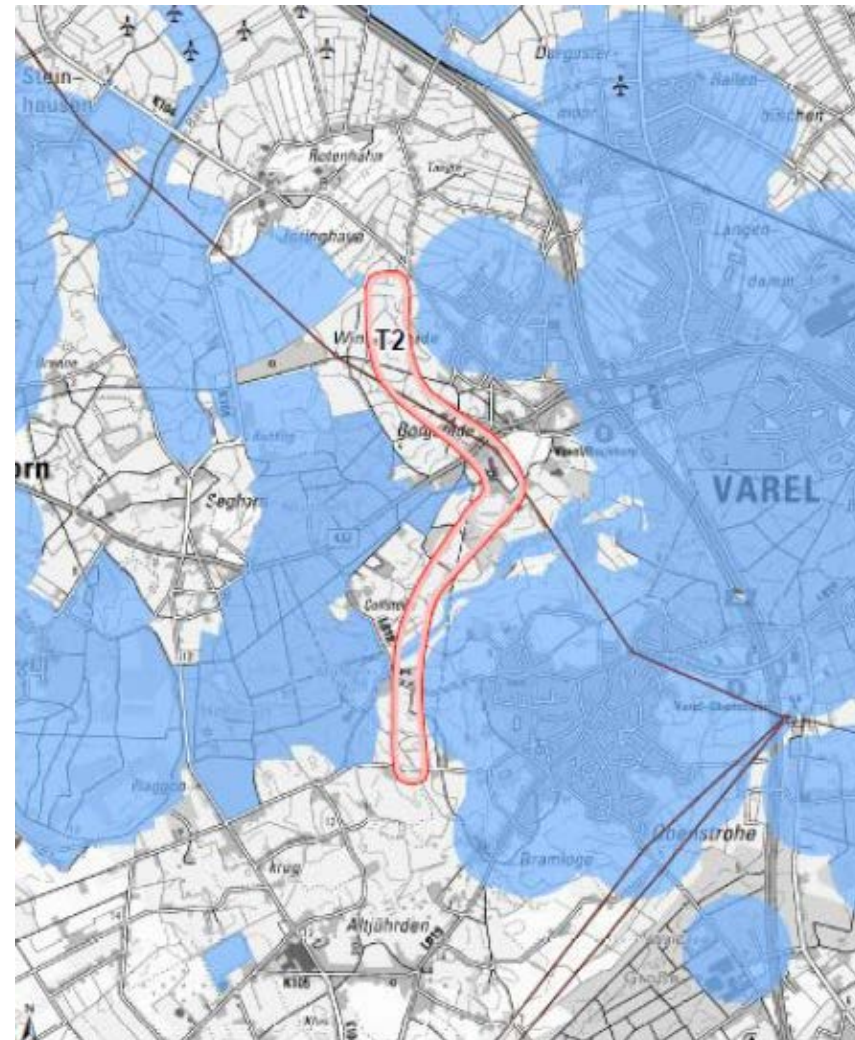
4.2 Energie

RROP 2018:

Kap. 4.2, Ziel 07

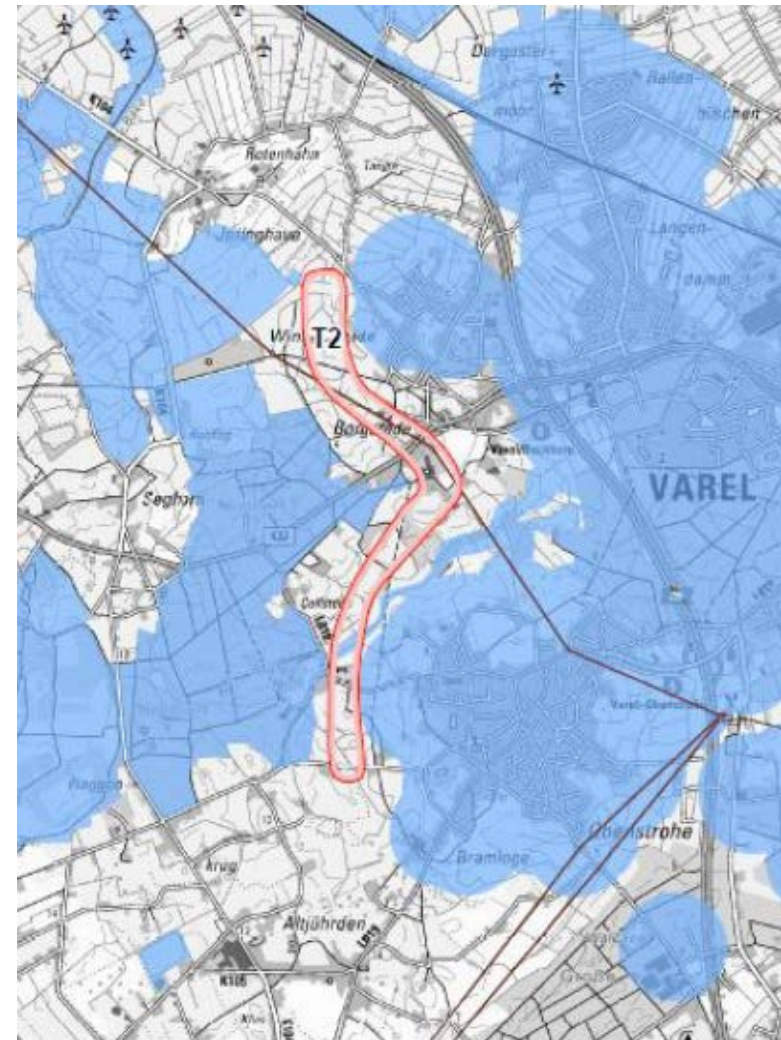
3 Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten sowie zukünftig zu beanspruchenden Vorranggebiete (Leitungs-) Korridore sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

4 In der zeichnerischen Darstellung sind die vorhandene Engstellen für die Führung von Leitungsinfrastruktur mit dem Planzeichen Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor gesichert.



4.2 Energie → FAZIT

- ▶ *Der Ortschaft Winkelsheide ist die Funktion „Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ zugeordnet. Durch den Korridor werden die Entwicklungsmöglichkeiten ggf. eingeschränkt.*
- ▶ *Der Korridor läuft durch das LSG FRI 118.*
- ▶ *Es stehen hier laut Auskunft des LK keine konkreten Planungen hinter der Festlegung, sondern es sollen Optionsbereiche für langfristige Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.*
- ▶ *Daher ist derzeit nicht ersichtlich, welche Art von Trasse und Ausführung hier vorgesehen ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unklar.*
- ▶ *Die Methodik sowie einzelne Tabukriterien sind zumindest teilweise zu hinterfragen (z.B. Vorrang Rohstoffabbau).*



4.2 Energie → Stellungnahme

Forderungen der Stadt Varel:

Zu Kap. 4.2

- ▶ Es ist **sicherzustellen**, dass durch Vorranggebiete (Leitungs-) Korridor die **Entwicklungsmöglichkeiten** des Zentralen Siedlungsgebietes sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten **nicht eingeschränkt werden**.
- ▶ Das Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor darf sich **nicht negativ auf** das bestehende Landschaftsschutzgebiet **LSG FRI 118** auswirken.
- ▶ Bei Umsetzung von Trassenvorhaben sind **negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden**.
- ▶ Es müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie eine Entflechtung mit entgegenstehenden Nutzungen erfolgen kann.
- ▶ Die Methodik ist **differenzierter darzustellen** und die in die Analyse einfließenden Positiv- und Negativkriterien sind im Einzelnen zu begründen. Die Abwägung soll **transparent und nachvollziehbar** dargelegt werden.



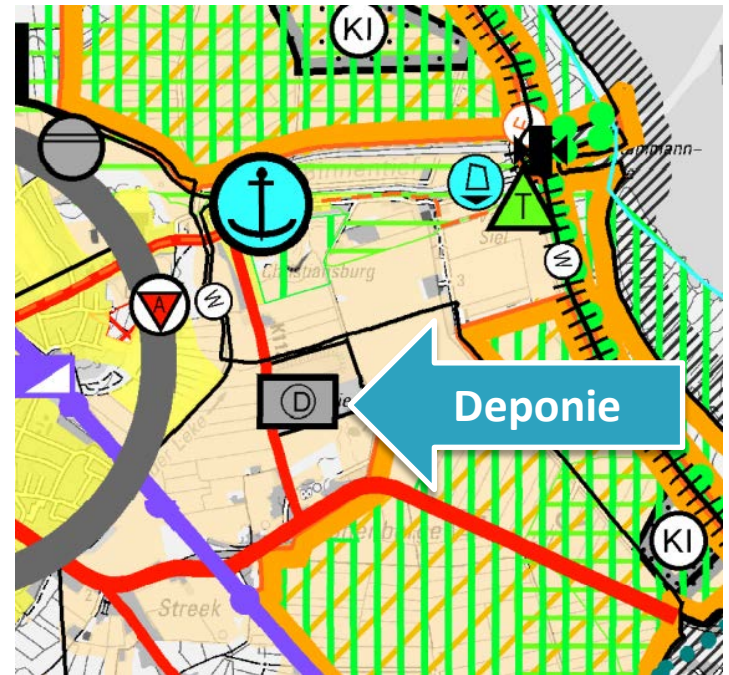
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

- ▶ Im RROP 2018 ist Bereich der ehemaligen Deponie Hohenberge an der Neuwangerooger Str. als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ ausgewiesen
- ▶ Die Ausweisung entspricht in ihrer räumlichen Ausdehnung dem Vorrangstandort aus dem RROP von 2003 sowie der Darstellung des FNP der Stadt Varel.
- ▶ Im RROP 2003 wurde jedoch ein „Vorrangstandort Siedlungsabfalldeponie“ festgelegt.
- ▶ In der Begründung zum RROP 2018 (S. 276) **wird nun auch die Möglichkeit benannt, dort perspektivisch eine Deponie für Bauschutt aufzubauen.**



Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung



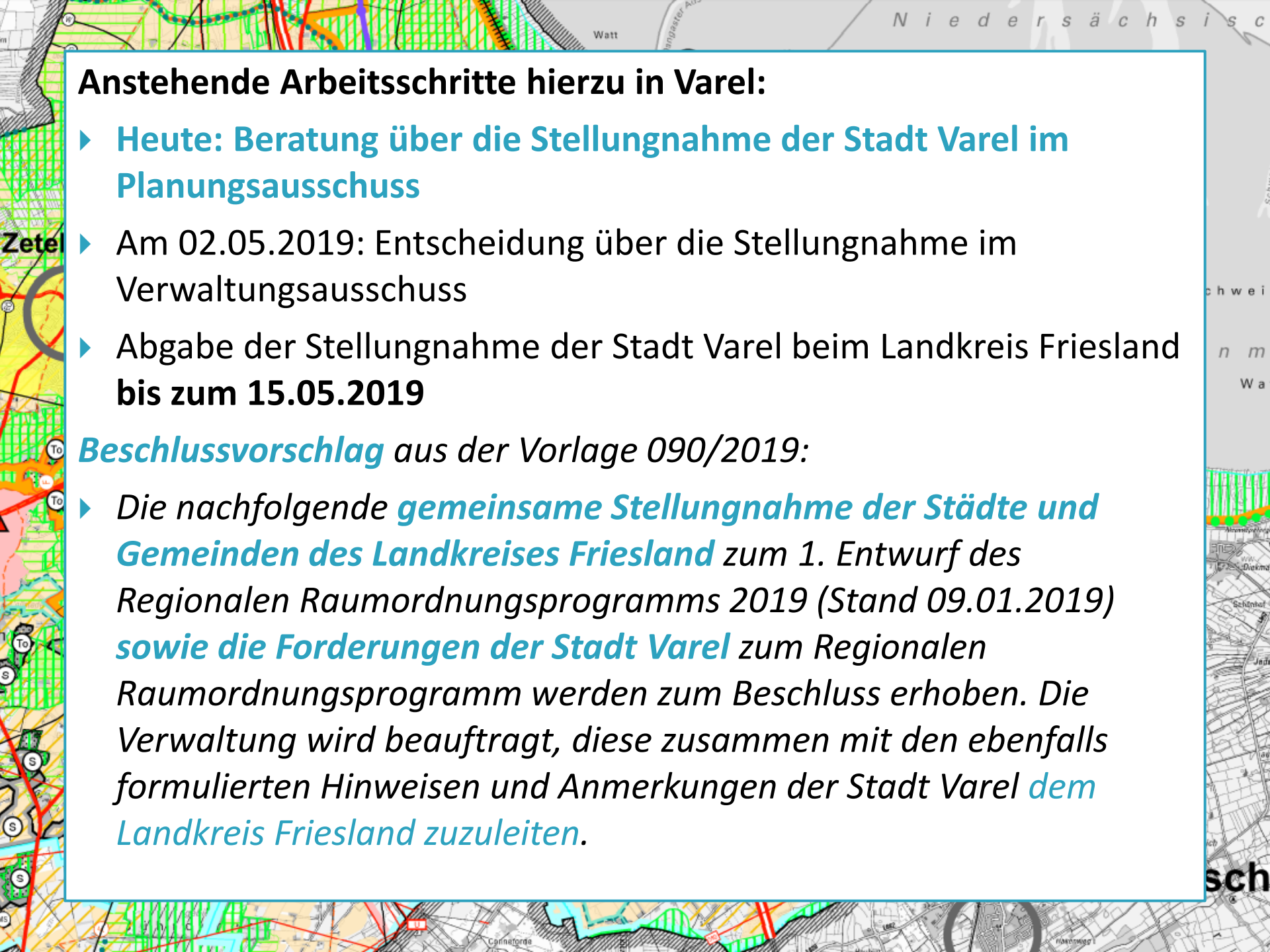
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

→ **Stellungnahme**

Forderungen der Stadt Varel:

Zu Kap. 4.3

- ▶ Der Standort der ehemaligen Hausmülldeponie Hohenberge soll sich weiterhin auf seine derzeitige Funktion als Werkstoffhof für privathäusliche Abfälle beschränken.



Anstehende Arbeitsschritte hierzu in Varel:

- ▶ **Heute: Beratung über die Stellungnahme der Stadt Varel im Planungsausschuss**
- ▶ Am 02.05.2019: Entscheidung über die Stellungnahme im Verwaltungsausschuss
- ▶ Abgabe der Stellungnahme der Stadt Varel beim Landkreis Friesland bis zum **15.05.2019**

Beschlussvorschlag aus der Vorlage 090/2019:

- ▶ Die nachfolgende **gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland** zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 (Stand 09.01.2019) **sowie die Forderungen der Stadt Varel** zum Regionalen Raumordnungsprogramm werden zum Beschluss erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, diese zusammen mit den ebenfalls formulierten Hinweisen und Anmerkungen der Stadt Varel **dem Landkreis Friesland zuzuleiten.**